

# Der Nordwesten Frankreichs. Die Kirchenprovinzen Rouen und Tours

HARALD MÜLLER UND JÖRG PELTZER

Gut 1000 Kilometer trennten den Nordwesten Frankreichs, Normandie, Anjou, Maine, Touraine und Bretagne, von Rom. Trotzdem lässt sich ein dichtes Beziehungsgeflecht zwischen dem dortigen Klerus und der sich festigenden Kurie erkennen. Art und Anlässe der Kontakte, ihre Trägergruppen und die Richtungen ihrer Impulse liefern Aufschlüsse über Intensität und Charakter dieses Beziehungsgeflechts. Dazu sind zunächst die geographische und politische Situation sowie die Quellenüberlieferung der untersuchten Region zu skizzieren. Anhand der überlieferten Papsturkunden lässt sich eine quantitative Tendenz für die Beziehungsintensität erkennen, auch lassen sich erste inhaltliche Schwerpunkte aus dem urkundlichen Material herausarbeiten. Stärker auf den personalen Austausch zwischen Kurie und Regionen gerichtet sind Beobachtungen zum Besuch der Laterankonzilien und zu einzelnen Karrieren, wechselseitig von Kurialen, die in Frankreich Fuß fassten, und von Klerikern aus der Normandie und Bretagne, die mit römischen Ämtern ausgezeichnet wurden. Ein zentrales Thema der Interaktion zwischen Kurie und Region ist im Falle der Normandie das Kirchenrecht. Hier ist der Rezeption älterer kanonistischer Sammlungen im französischen Nordwesten ebenso nachzugehen wie der kräftigen Implementierung und gleichzeitigen Fortentwicklung des Dekretalenrechts durch die rege Tätigkeit vom Papst delegierter Richter und durch ein äußerst produktives Interesse an Rechtsmaterien in der Normandie. Über die Sammlungsbefunde hinaus soll aber auch exemplarisch gezeigt werden, wie vom Papst formulierte Normen in den Rechtsalltag fern von Rom integriert wurden.

Der Reiz eines solchen Überblicks kann nicht in der Vollständigkeit liegen. Die Überlieferungslage und das durch die Zeiten wechselnde Interesse der Forscher bestimmen in erheblichem Maße die Erkenntnismöglichkeiten. Über begrenzte Befunde und Schlaglichter ist ein Bild zu entwerfen, das eher Tendenzen und Schwerpunkte zeigt als ein geschlossenes Panorama. Man muss sich zudem darüber im Klaren sein, dass eine Untersuchung, die nach Spuren römischen Einflusses in der Ferne sucht, diese Spuren zwangsläufig betont. Wenn wir Kontakte auflisten und Wirkungszusammenhänge zwischen Rom und dem französischen Nordwesten beleuchten, verschwinden die nicht erfolgten, nicht erwähnten oder gescheiterten Interaktionen aus dem Betrachtungs-

tungshorizont. Diese Beobachtung verdient aus methodischen Gründen Beachtung, weil es sicherlich auch Desinteresse an Rom oder Widerstand gegen seine Vorgaben gegeben hat. Selten aber wird solches in den Quellen zum Thema erhoben, und auch in einer Darstellung wie dieser kann der negativen Seite kaum ein angemessener Platz zugewiesen werden. Die Chance aber, zumindest ein grobes Profil einer Region in ihrem Verhältnis zur römischen Kurie zu entwerfen, scheint den Verfassern verlockender als vor dem mehr als provisorischen Charakter möglicher Aussagen zu kapitulieren.

Im Folgenden liegt nicht zuletzt wegen der umfangreicheren Vorarbeiten der Schwerpunkt der Analyse auf der Normandie. Der immer wieder auf die Verhältnisse im Groß-Anjou gerichtete vergleichende Blick soll dabei vor zu kurzichtigen Schlussfolgerungen schützen. Grundsätzlich gilt, dass die hier durchgeführte Untersuchung die facettenreiche Beziehung zwischen Kurie und dem Nordwesten Frankreichs zwischen dem späten 11. und dem frühen 13. Jahrhundert nur stichprobenartig in den Blick nehmen kann. Die Studie soll folglich mehr anregen als abschließen.

## 1. Geopolitisches

Den Nordwesten Frankreichs bedeckten die beiden Kirchenprovinzen Rouen und Tours. Sie erstreckten sich über ein politisch heterogenes Gebiet. Die Provinz Rouen mit dem Erzbistum und den sechs Suffraganen Evreux, Lisieux, Bayeux, Sées, Coutances und Avranches war in etwa deckungsgleich mit dem Herzogtum der Normandie. Der Herzog, spätestens seit der Eroberung Englands 1066 einer der mächtigsten Männer Westeuropas, war die bestimmende Figur im Herzogtum, auch wenn seine Autorität ein leichtes Ost-West-Gefälle aufwies<sup>1</sup>. Als Patron zahlreicher Klöster und Inhaber der Temporalia aller sieben normannischen Bistümer war er eng mit der normannischen Kirche verknüpft und spielte für lange Zeit eine zentrale Rolle in ihrer Politik. Das Erzbistum Tours und seine beiden Suffragane Le Mans und Angers waren Hauptorte der Grafschaften Touraine, Maine und Anjou. Der wichtigste politische Akteur in diesem Gebiet war der Graf des Anjou, der 1044 die Touraine und 1110 Maine seiner Herrschaft hinzufügen konnte<sup>2</sup>. Im Folgenden wird

---

1 Aus der reichen Literatur zur Geschichte der Normandie sei nur genannt David BATES: *Normandy before 1066*, London 1982; Daniel POWER: *The Norman Frontier in the Twelfth and Early Thirteenth Centuries*, Cambridge 2004 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought; Fourth Series 62); François NEVEUX: *La Normandie des ducs aux rois (X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle)*, Rennes 1998.

2 Vgl. Jacques BOUSSARD: *Le comté d'Anjou sous Henri Plantagenêt et ses fils (1151–1204)*, Paris 1938 (Bibliothèque de l'école des hautes études; IV<sup>e</sup> section, sciences historiques et philologiques 271); Joseph CHARTRON: *L'Anjou de 1109 à 1151. Foulques de Jérusalem et Geoffroi Plantagenêt*, Paris 1928; Olivier GUILLOT: *Le comte d'Anjou et son entourage au XI<sup>e</sup> siècle*, 2 Bde., Paris 1972; Bruno LEMESLE: *La société*

dieses Gebiet der Einfachheit halber als Groß-Anjou bezeichnet. Im Vergleich zum normannischen Herzog war die Position des Grafen gerade in den beiden neu hinzugewonnen Grafschaften deutlich schwächer. Dies galt auch für seine Stellung bezüglich der Kirchen der Region. So hielt er zwar die Temporalia der Bistümer von Le Mans und Angers, Tours jedoch verblieb in der Hand des französischen Königs<sup>3</sup>. Die übrigen neun Suffragane von Tours (Nantes, Rennes, Vannes, Quimper, Dol, St. Malo, St. Brieuç, Tréguier und Léon) erstreckten sich über das Herzogtum der Bretagne. Die Autorität des Herzogs war hier vergleichsweise schwach ausgeprägt. Am stärksten war sie im Südosten um Nantes, Vannes und Quimper. Hier war auch sein Einfluss auf das kirchliche Leben am größten. Im Westen hingegen gaben die lokalen Herren den Ton an<sup>4</sup>. Rangen die Herzöge der Normandie und der Bretagne sowie der Graf des Anjou zwischen 1050 und 1150 miteinander um Einfluss in der Region, so gelangten ihre Herrschaften Mitte des 12. Jahrhunderts in die Hand der Angeviner. 1135 starb Heinrich I., König von England und Herzog der Normandie. Im Zuge der Auseinandersetzungen um seine Nachfolge eroberte 1135–36 Gottfried Plantagenêt, Graf des Anjou, im Namen seiner Frau Matilda, der Tochter Heinrichs, die Normandie. 1154 folgte ihr Sohn Heinrich II. auf dem englischen Thron und vereinigte damit das Groß-Anjou, die Normandie und England in einer Hand. 1158 kam die Grafschaft von Nantes hinzu. Acht Jahre später, 1166, zwang Heinrich Conan IV., Herzog der Bretagne, abzutreten und einer schließlich 1181 vollzogenen Eheschließung zwischen Heinrichs Sohn Gottfried und seiner Tochter Konstanze zuzustimmen<sup>5</sup>. Die angevinische Herrschaft über den Nordwesten Frankreichs war jedoch nicht von allzu langer Dauer. Gottfried verstarb 1186 und seine Witwe Konstanze übernahm die Regierungsgeschäfte. In den Jahren 1202 bis 1203 schließlich verlor Heinrichs jüngster Sohn Johann jeglichen Einfluss über die Bretagne<sup>6</sup>. Im Osten eroberte der französische König Philipp II. Augustus 1204 die Nor-

---

aristocratique dans le Haut-Maine (XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), Rennes 1999; Richard E. BARTON: *Lordship in the County of Maine c. 890–1160*, Woodbridge 2004.

- 3 Vgl. Marcel PACAUT: *Louis VII et les élections épiscopales*, Paris 1957 (Bibliothèque de la société d'histoire ecclésiastique de la France), S. 64–65, 80. Die 1199 anvisierte Abtretung der *regalia* von Tours durch Philipp II. an den angevinischen König Richard I. realisierte sich aufgrund von Richards Tod nicht, vgl. *Chronica Rogeri de Hovedene*, hg. v. William STUBBS, 4 Bde., London 1868–1871 (RS 51), Bd. 4, S. 80f.
- 4 Judith A. EVERARD: *Brittany and the Angevins. Province and Empire 1158–1203*, Cambridge 2000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought; Fourth Series 48).
- 5 Vgl. z. B. David CROUCH: *The Reign of King Stephen, 1135–1154*, Harlow 2000; Marjorie CHIBNALL: *The Empress Matilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English*, Oxford 1991; Wilfred L. WARREN: *Henry II*, Yale <sup>4</sup>2000; Christopher HARPER-BILL/Nicholas VINCENT (Hg.): *Henry II. New Interpretations*, Woodbridge 2007; John GILLINGHAM: *The Angevin Empire*, London <sup>2</sup>2001.
- 6 EVERARD (wie Anm. 4) S. 146–175.

mandie sowie 1202–1206 Anjou, Maine und Touraine – Zugewinne, die 1214 durch den Sieg Philipps in der Schlacht von Bouvines bestätigt wurden<sup>7</sup>.

## 2. Quellenlage

Die Quellenlage des Untersuchungsraums ist sehr unterschiedlich. Die Situation bezüglich historiographischer und urkundlicher Quellen ist für die Normandie und das Groß-Anjou sehr viel besser als für die Bretagne. Aus diesem Herzogtum liegen lediglich ein paar dürre Klosterannalen und eine vergleichsweise geringe Anzahl von Kartularen vor<sup>8</sup>. Damit aber sinkt die Überlieferungschance für päpstliche Schreiben beträchtlich. Dies bedeutet auch, dass Argumentationen *e silentio* für die hier behandelten Fragen schlechterdings nicht möglich sind. Konkreter formuliert: Die heutige Abwesenheit beziehungsweise geringe Zahl päpstlicher Privilegien kann nicht grundsätzlich als Beleg für eine Ferne bretonischer kirchlicher Einrichtungen von der Kurie gewertet werden<sup>9</sup>. Es liegt auf der Hand, dass vor dem Hintergrund dieser Quellenlage das Herzogtum im Folgenden kaum ins Gewicht fallen wird. Im Unterschied zur Bretagne liegt für die Klöster, Stifte und Domkirchen des Groß-Anjou und der Normandie eine reichhaltige urkundliche Überlieferung vor, sei es in Form von Originalen oder zeitnah angefertigten Kartularen<sup>10</sup>.

---

7 John W. BALDWIN: The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, Berkeley 1986, S. 191–219.

8 EVERARD (wie Anm. 4) S. 3–6. Hubert GUILLOTTEL: Cartulaires bretons médiévaux, in: Les cartulaires. Actes de la table ronde organisée par l'École nationale de chartes et le G.D.R. 121 du C.N.R.S. (Paris, 5–7 décembre 1991), hg. v. Olivier GUYOTJEAN-NIN/Laurent MORELLE/Michelle PARISSE, Paris 1993 (Mémoires et documents de l'école des Chartes 39), S. 325–341, mit einer Liste bretonischer Kartulare auf S. 336–340; Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge, V. Touraine, Anjou, Maine und Bretagne, hg. v. Johannes RAMACKERS, Göttingen 1956 (AAG phil.-hist. Kl., 3. Folge 27), S. 48–56.

9 So vertritt Hubert GUILLOTTEL dezidiert die These, dass die gregorianische Reform die Bretagne nicht später als anderswo erreichte, Hubert GUILLOTTEL: Bretagne et papauté au XI<sup>e</sup> siècle, in: L'église de France et la papauté (X<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle), hg. v. Rolf GROSSE, Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), S. 265–286; Hubert GUILLOTTEL: Combour. Proto-histoire d'une seigneurie et mis en oeuvre de la réforme grégorienne, in: Family Trees and the Roots of Politics. The Prosopography of Britain and France from the Tenth to the Twelfth Century, hg. v. Katherine S. B. KEATS-ROHAN, Woodbridge 1997, S. 269–298. Für den Osten des Herzogtums dürfte dies zweifellos zutreffen.

10 Zu den Kartularen vgl. Caroline BOURLET u. a.: Répertoire des microfilms des cartulaires français consultables à l'IRHT, section de diplomatie, Orléans/Paris 1999; David SPEAR: Research Facilities in Normandy and Paris. A Guide for Students of Medieval Norman History. Including a Checklist of Norman Cartularies, Greenville 1993, S. 28–53.

Hier ist, bei aller notwendigen Vorsicht, eine statistische Auswertung des Urkundenmaterials möglich. Für die Normandie haben wir eine solche Analyse unternommen.

Anders als die Urkundenüberlieferung nehmen die historiographischen Zeugnisse in ihrer Dichte in dem hier betrachteten Zeitraum ab. Liegt mit dem Werk des Benediktinermönchs Ordericus Vitalis für die Normandie eine sehr detaillierte und gut informierte Chronik für die Jahrzehnte um 1100 vor<sup>11</sup>, so muss man sich für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts mit den sehr viel knapperen Ausführungen Roberts von Torigny begnügen<sup>12</sup>. Fast gänzlich versiegt die normannische und angevinische Geschichtsschreibung dann um 1200. Lediglich knappe Mitteilungen einzelner kirchlicher Institutionen kommentieren die ereignisreichen Jahre dieser Zeit<sup>13</sup>.

### 3. Die Normandie und die Kurie im Spiegel der Papsturkunden

Es ist ein probates Mittel, die Beziehungen zwischen der Kurie und geistlichen Institutionen oder Einzelpersonen anhand der Papsturkunden darzustellen<sup>14</sup>. Dies für eine Region zu unternehmen und zudem über einen Zeitraum von mehr als 150 Jahren im Hochmittelalter hinweg, ist allerdings ein gewagtes Unterfangen<sup>15</sup>. Zeitlich wie räumlich ist die Überlieferungslage höchst unterschiedlich und von vielen Zufällen bestimmt; vom Fehlen der Kartulare in der Bretagne war bereits die Rede. Die Verzeichnung päpstlicher Dokumente in den Regestenwerken des 19. Jahrhunderts, allen voran Jaffé und Pothast, ist als Basis ebenso unumgänglich wie unzulänglich. Erst die Bände der neueren, nach Ländern geordneten *Regesta pontificum Romanorum* werden hier eine

---

11 The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, hg. v. Marjorie CHIBNALL, 6 Bde., Oxford 1969–1980 (Oxford Medieval Texts).

12 *Chronica Roberti de Torigneio, abbatis monasterii Sancti Michaelis in Periculo Maris*, in: *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II and Richard I*, hg. v. Richard HOWLETT, 4 Bde., London 1884–1889 (RS 87), Bd. 4.

13 Zum Beispiel die Chroniken von Rouen und Tours, *E chronico Rotomagensi*, in: RHF 18 (1894) S. 357–362, S. 331–343; *Recueil de chroniques de Touraine*, hg. v. André SALMON, Tours 1854 (Collection de documents sur l'histoire de Touraine 1).

14 Zum Beispiel Tilmann SCHMIDT: *Pommerns Beziehungen zum Papsttum im Spiegel der Papsturkunden*, in: *Tausend Jahre pommersche Geschichte*, hg. v. Roderich SCHMIDT, Köln 1999, S. 145–164; Jochen JOHRENDT: *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046)*, Hannover 2004 (MGH Studien und Texte 33).

15 Vgl. die zeitlich enger begrenzte Aufstellung nach Ländern bei Stefan HIRSCHMANN: *Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159)*, Frankfurt am Main 2001 (Europäische Hochschulschriften III/913), S. 199–201; unklar bleibt, ob er die Normandie zu England rechnet.

neue Grundlage schaffen, doch liegen sie als *Italia* und *Germania pontificia* weitgehend, als *Gallia pontificia* aber erst ansatzweise vor.

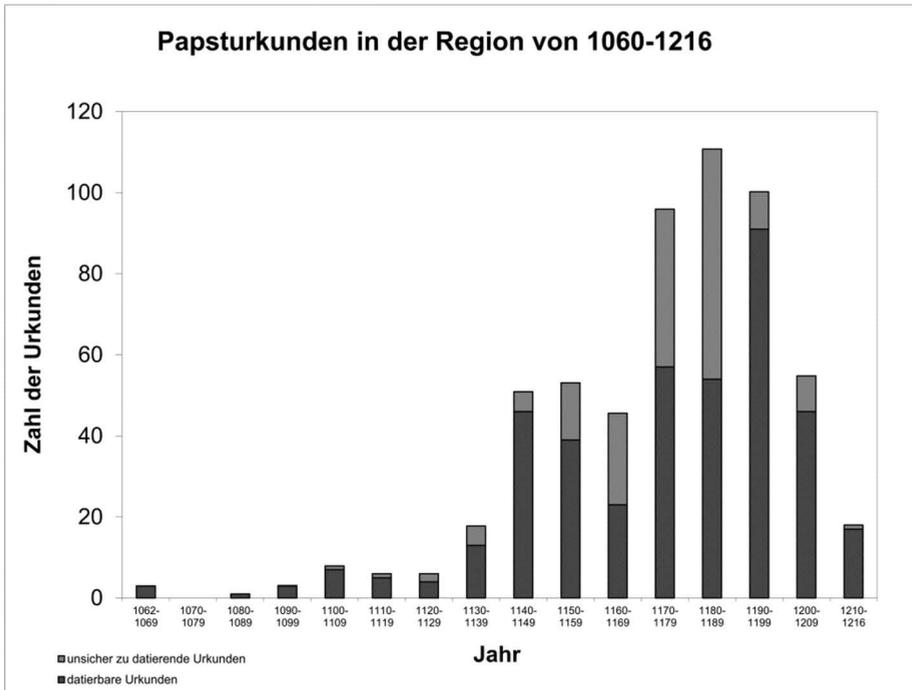
Für die Normandie bleiben immer noch Jaffé und Potthast für einen Überblick von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Pontifikat Innozenz' III. das Maß der Dinge, vermehrt insbesondere um die Papsturkunden-Edition von Johannes Ramackers, die Verzeichnung der Urkunden Innozenz' für England, die für den Nordwesten Frankreichs aufschlussreiche kanonistische Überlieferung und schließlich ein breites Spektrum von Untersuchungen zur Kirchengeschichte der Region, die gelegentlich seinerzeit unbekannte Schriftstücke aus der päpstlichen Kanzlei zu Tage fördern oder verlorene Stücke erschließen lassen<sup>16</sup>. Insbesondere diese letzte Gruppe ist kaum systematisch im Blick zu behalten. Auch endet das Aktionsgebiet von Klerikern und Institutionen aus der Normandie nicht an der Grenze des Herzogtums. Zuletzt wäre zu klären, in welchem Umfang man *Deperdita* einbezieht – ein Problem, das insbesondere im Zusammenhang mit der delegierten Gerichtsbarkeit virulent wird, da die päpstlichen Mandate nach Ingangsetzung des Prozesses ihren Wert verloren und daher selten erhalten sind.

Der Versuch, die Papsturkunden für normannische Empfänger zunächst quantitativ zu erfassen, ist also schon aus diesen Gründen mit grundsätzlichen methodischen Problemen behaftet. Keinesfalls sind daher die in der folgenden Grafik für den Zeitraum von 1060 bis 1216 ermittelten Zahlenwerte abschließend zu betrachten<sup>17</sup>. Mehr als eine tendenzielle Annäherung an die Urkundenfrequenzen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erreichen.

---

16 Philipp JAFFÉ: *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198*, Editionem secundam curaverunt Ferdinand KALTENBRUNNER (anno 64–590), Paul EWALD (anno 590–882), Samuel LOEWENFELD (anno 882–1198), I–II, Leipzig 1885–1888 (ND Graz 1956) [künftig JL + Nummer]; August POTTHAST: *Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno post Christum natum MCXCVIII ad annum MCCCIV*, I–II, Berlin 1874–1875 (ND Graz 1957) [künftig POTTHAST + Nummer]; Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge, II: Normandie, hg. v. Johannes RAMACKERS, Göttingen 1937 (AAG phil.-hist. Kl., 3. Folge 21); *The Letters of Pope Innocent III (1198–1216) concerning England and Wales. A calendar with an appendix of texts*, hg. v. Christopher CHENEY/Mary CHENEY, Oxford 1967; DIES.: *The Letters of Pope Innocent III. Additions and corrections*, in: BIHR 44 (1971) S. 98–115; thematisch bezogen, aber flächendeckend Harald MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)*, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur *Gallia pontificia* 4).

17 Die Auszählung beginnt mit dem Pontifikat Alexanders II. Die relevanten Jahre Nikolaus' II. weisen keine normannischen Betreffende auf.



Für das 11. Jahrhundert zeigt die Auszählung der Regestenwerke und einschlägigen Editionen einen gleichmäßig niedrigen Wert von Papsturkunden für normannische Adressaten. Um die Wende zum 12. Jahrhundert steigt die Frequenz an, es bleibt gleichwohl bei eher sporadischen Kontakten. Im vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts ist nochmals ein Anstieg zu verzeichnen, doch bringen erst die 1140er Jahre einen nachhaltigen Aufschwung. Bis zum Schisma von 1159, so legt der Blick auf das Diagramm nahe, erfolgte eine kontinuierliche Festigung der urkundlichen Beziehungen zwischen dem Papsttum und der Normandie. Dann aber erfolgt ein Einbruch. Die Schwierigkeiten, päpstliche Litterae vor 1189 zuverlässig zu datieren, da darin nur das Tagesdatum im römischen Kalender als Ausstellungstermin genannt wird, machen in Zeiten anschwellender Zahlen päpstlicher Justizbriefe eine präzise Zuordnung schwierig<sup>18</sup>. Doch nimmt man alleine die Stücke mit zuverlässiger Datierung, wird eine frappierende Entwicklung deutlich. Zwischen 1160 und 1169 halbiert sich deren Zahl in etwa. Erst im darauf folgenden Jahrzehnt wird wieder ein

18 Für die vorliegende Aufstellung wurden die unpräzise datierten Urkunden jeweils in die Mitte des eingegrenzten Datierungszeitraums gesetzt, im Falle von Jahrzehntüberschreitungen gleichmäßig auf die betreffenden Säulen des Diagramms verteilt.

Wert erreicht, der das Niveau vor dem Einbruch sogar geringfügig übertrifft. Möglicherweise hat dieser deutliche Rückgang mit dem sogenannten alexandrinischen Schisma zu tun, denn immerhin sinkt gerade die Zahl der exakt datierten Urkunden, nicht also der einfachen Litterae, sondern der Privilegierungen. Es wäre denkbar, dass die lange Zeit ungeklärte Parteinahme des englischen Königs hier auch zu abwartendem Verhalten bei den normannischen Urkundenempfängern geführt hat, auch wenn mit Neufmarché 1159 die Lage zugunsten Alexanders III. geklärt schien und der Klerus Nordwestfrankreichs 1163 fast geschlossen Alexanders Konzil in Tours besuchte; über eine einleuchtende Erklärung dieses Befundes wird nachzudenken sein<sup>19</sup>. Aufschluss kann nur eine detaillierte Untersuchung der Empfänger und Materien in dieser Zeit liefern.

Mit jeweils rund 100 Dokumenten aus der päpstlichen Kanzlei liefern die drei letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts ein vergleichsweise homogenes Bild, wobei sich zum Ende des Jahrhunderts ein leichter Anstieg erkennen lässt und zudem aufgrund der nun präziseren Datierungsgewohnheiten bei den Litterae die Schwankungsbreite unsicherer Datierungen sinkt. Dass in der Auszählung unter Innozenz III. die Urkundenüberlieferung mit normannischen Betreffenden gegenüber seinem Vorgänger sinkt, obwohl nun zusätzlich die päpstlichen Register überliefert sind, muss seine Ursache nicht allein in politischen Schwierigkeiten zwischen der römischen Kurie und dem König von Frankreich haben, zu dessen Hoheitsbereich die Normandie seit 1204 gehörte. Stattdessen ist in Erinnerung zu rufen, dass die Regesten bei Potthast, anders als bei Jaffé, praktisch ausschließlich auf Urkunden rekurrieren, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts schon irgendwo gedruckt vorlagen und kaum annähernd den tatsächlichen Bestand abbilden dürften<sup>20</sup>. In der Summe ist festzuhalten, dass die Kirchen der Normandie insbesondere von 1140 an den Kontakt mit Rom suchten und von der Mitte des Jahrhunderts an, abgesehen von Rückschlägen in den 1160er Jahren, auf einem weitgehend stabilen Niveau hielten.

---

19 Auch für das Schisma zwischen Innozenz II. und Anaklet II. sind auffällige Entwicklungen zu beobachten. So klafft eine Lücke zwischen 1132 und 1139. In dieser Zeit ist fast ausschließlich Erzbischof Hugo von Rouen als Adressat päpstlicher Schreiben nachweisbar. Eine dichtere Folge päpstlicher Privilegien für normannische Kirchen ist erst ab 1140 feststellbar. Hatte man sich im Schisma zurückgehalten? Hier sind wohl auch die politischen Wirren nach dem Tod Heinrichs I. in Betracht zu ziehen. Vgl. die Parallelen, die Jochen JOHRENDT: *Der Sonderfall vor der Haustür – Kalabrien und die Kurie*, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. v. Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin/New York 2008 (Neue AAG 2), S. 235–258, herausgearbeitet hat.

20 Vgl. dazu die Kritik von Ludwig FALKENSTEIN an dem ausschließlich auf den bei POTTHAST verzeichneten Papsturkunden beruhenden Buch von Raymonde FOREVILLE: *Le pape Innocent III et la France*, Stuttgart 1992 (Päpste und Papsttum 26), in: *ZRGKanAbt* 81 (1995) S. 449–465.

Die Musterung des Urkundenmaterials zeigt innerhalb dieser normanisch-päpstlichen Kontakte eine deutliche quantitative Vorrangstellung der Erzdiözese Rouen gegenüber den Suffraganen. Einzelne beim Papsttum hochangesehene Metropolen und nicht zuletzt die Rolle Rouens als Zentrum der Kanonistik haben hierzu ihren Beitrag geleistet<sup>21</sup>. Dabei wirkte sich das kanonistische Interesse gleich in doppelter Weise aus. Es stimulierte die Produktion päpstlicher Litterae und erhöhte durch deren Eingliederung in die Rechts-sammlungen zugleich die Überlieferungsquote.

Eine Unterscheidung nach Inhalten der Papsturkunden ist schwierig, da in einem Schriftstück oftmals mehrere Sachverhalte (Besitzbestätigung, Abtswahl, Schutz, Zehntfreiheit o. ä.) angesprochen werden. Bei den Mandaten handelt es sich oft um punktuelle Probleme, die sich nur in unbefriedigender Weise einem Oberthema zuordnen lassen<sup>22</sup>. Aus diesem Grunde sei hier die Aufnahme in den päpstlichen Schutz beziehungsweise die Bestätigung eines solchen Privilegs herausgegriffen, um die Konjunkturen der Rombeziehungen normannischer Kirchen im Zeitraum exemplarisch zu illustrieren<sup>23</sup>.

Zwischen 1062 und 1130 sind nur vier Schutzprivilegien überliefert: 1068 auf Betreiben Lanfrancs für St-Etienne in Caen, 1099 für Ste-Foix in Conches, 1103 für Fécamp, 1119 indirekt für Ste-Trinité in Savigny. Es folgen 1123 Le Bec und 1126 die Kirche von Evreux<sup>24</sup>. Die Reise Innozenz' II. in das nördliche Frankreich bescherte 1131 Notre-Dame du Désert und dem von Regularkanonikern betriebenen Hospital von Falaise Schutzurkunden, beide noch bevor Erzbischof Hugo eine umfangreiche Bestätigung der Rechte und Besitzungen für die Kirche von Rouen mit dem ausdrücklichen Hinweis erhielt, er habe sich den Ansprüchen Anaklets II. wacker entgegengestellt<sup>25</sup>. Erst 1140, nach neun Jahren, wird die Reihe der Schutzprivilegien wieder aufgenommen, dann aber in dichter Folge. Beginnend mit Fécamp 1140 erhalten bis zum Ende des Pontifikats Eugens III. (1153) folgende Institute Privilegien, welche die Aufnahme in den päpstlichen Schutz oder dessen Bestätigung zum Inhalt haben: 1142 die Bischofskirchen von Evreux, Mortemer, St-Wandrille<sup>26</sup>; nach dem Tod Innozenz' II. bemühen sich erfolgreich um ein solches Privileg: 1144 Fécamp, Le Bec, Ardenne, Foucarmont, St-André-en-Gouffern und Savigny<sup>27</sup>;

21 Vgl. HIRSCHMANN (wie Anm. 15) S. 215f. und unten bei Anmerkung 125.

22 Vgl. für einen Eindruck der Bandbreite die Aufstellung der Streitgegenstände bei MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 16) Bd. 1, S. 116–179.

23 Zum päpstlichen Schutz vgl. Ludwig FALKENSTEIN: La papauté et les abbayes françaises aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles. Exemption et protection apostolique, Paris 1997; für die frühere Zeit zuletzt JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 14) S. 147–167.

24 JL 4644, 5802, 5957, 6738 (Mitteilung an mehrere Bischöfe), 7062, 7240.

25 JL 7442, 7473. Das Privileg für die Kirche von Rouen ist JL 7487, den Schluss des häufig gedruckten Stückes bietet RAMACKERS: Papsturkunden Frankreich II (Anm. 16) S. 66f., Nr. 11.

26 JL 8188, 8189, 8206.

27 JL 8557, 8579, 8603, 8670, 8673, 8675.

1145 kommen St-Lô, La Luzerne und St-Martin in Sées in den Genuss des päpstlichen Schutzes<sup>28</sup>; 1146 folgen nochmals Mortemer, St-Wandrille, das Domkapitel und die Kirche von Coutances mit je einer eigenen Urkunde sowie Ste-Barbe-en-Auge<sup>29</sup>; 1147 Jumièges, L'Estrée, Fécamp und La Trappe<sup>30</sup>; 1148 Savigny, Notre-Dame in Eu, Troarn sowie erneut die Kirche von Rouen<sup>31</sup>. Mont St-Michel kann 1150, das Frauenkloster St-Sauveur in Evreux und Conches jeweils 1153 ein Schutzprivileg in das heimische Archiv einordnen.

Es lässt sich anhand dieser dichten Folgen gut erkennen, dass in der Frage des päpstlichen Schutzes eine Intensivierung der Beziehungen zwischen der Normandie und der Kurie in den 1140er Jahren einsetzt; der Befund ordnet sich zwanglos in die allgemeine Beurteilung ein<sup>32</sup>. Bemerkenswert bleibt jedoch die Lücke, die sich zwischen dem Frankreichaufenthalt Innozenz' II. im Jahr 1131 und der verstärkten Überlieferung von Schutzprivilegien ab 1140 zeigt. Erst nachdem die römischen Verhältnisse dauerhaft geklärt worden waren, scheint der apostolische Stuhl für normannische Klöster und Stifte an Attraktivität gewonnen zu haben. Neben der Bischofskirche von Evreux und den alten Benediktinerabteien Fécamp und St-Wandrille stand die 1134 südöstlich von Rouen gegründete Zisterzienserabtei Mortemer in der ersten Reihe der Petenten. Angesichts der These, dass Innozenz sich in seinem Kampf um die Kathedra Petri in hohem Maße auf Zisterzienser und Prämonstratenser gestützt habe<sup>33</sup>, ist festzuhalten, dass in der Normandie erst unter den Nachfolgern Innozenz' die Regularkanoniker (St-Lô, Ste-Barbe-en-Auge, Notre-Dame in Eu), in geringerem Maße Prämonstratenser (Ardenne, La Luzerne) und Zisterzienser (Mortemer, L'Estrée) in den päpstlichen Schutz strebten. Mit Foucarment, St-André-en-Gouffern, Savigny und La Trappe sind jedoch – teilweise

28 JL 8716, 8719, 8803. Ob auch das unspezifisch als Privileg bezeichnete JL 8735 für Bernai den päpstlichen Schutz enthielt, bleibt offen.

29 JL 8857, 8867, 8868, 9631, 8964. JL 9631 ist nur abschriftlich und ohne Datum überliefert, dürfte aber gleichzeitig mit JL 8868 ausgefertigt worden sein; Papsturkunden Frankreich II (Anm. 16) S. 35. Zu JL 8868 für Coutances vgl. Jörg PELTZER: *Conflicts électoraux et droit canonique. Le problème de la valeur des votes lors des élections épiscopales en Normandie au Moyen Âge centrale*, in: *Tabularia 'Études'* 6 (2006) S. 91–107 (<http://www.unicaen.fr/mrsh/craham/revue/tabularia/print.php?dossier=dossier6&file=02peltzer.xml>, zuletzt eingesehen am 28. März 2011), dort S. 96–98.

30 JL 9018, 9129, 9173.

31 JL 9198, 9228, 9234, 9424, 9683, 9729.

32 Vgl. HIRSCHMANN (wie Anm. 15) S. 215f. Ein ähnlicher Verlauf ist für die delegierte Gerichtsbarkeit konstatiert worden; dazu unten bei Anmerkung 113.

33 Vgl. dazu Hubertus SEIBERT: *Autorität und Funktion. Das Papsttum und die neuen religiösen Bewegungen in Mönch- und Kanonikertum*, in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid H. RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 207–241.

noch im Gewand des Benediktinerordens – Klöster darunter, die sich 1147 im Gefolge von Savigny dem Zisterzienserorden anschlossen<sup>34</sup>.

Üblicherweise beließ man es nicht bei einem einzelnen Schutzprivileg, sondern bemühte sich um Bestätigung durch den jeweils aktuellen Papst. Schon in der hier vorgestellten Stichprobe sind einige Institute mehrfach vertreten. Den Weg an die Kurie trat man allerdings nicht bei jedem Amtswechsel an, sondern erledigte solche Aktualisierungen dann, wenn sich eine Gelegenheit bot. Dementsprechend sind Schutzprivilegien aus dem gesamten Beobachtungszeitraum überliefert, verteilen sich jedoch zeitlich und im Hinblick auf einzelne Institute quantitativ ungleich. Ein abschließender Blick auf den Pontifikat Lucius' III. (1181–1184) soll zur Verdeutlichung genügen. In den Genuss des päpstlichen Schutzes kamen die Benediktiner aus Valmont, St-Aubin und St-Ymer-en-Auge, das Hospital in Lisieux sowie erneut Savigny. Vier neue Namen für die Kurie und ein alter Bekannter, denn die Zisterzienser aus Savigny erhielten im Umfeld des Schutzprivilegs weitere Urkunden<sup>35</sup>.

Die Urkundenüberlieferung eröffnet bei systematischer Zusammenstellung also durchaus Einblicke in die Intensität der Kontakte zwischen den Kirchen der Normandie und den römischen Bischöfen. Die bei der Auszählung entstehenden Kurven verlangen nach sachgerechter Erklärung. Allzu weit sollte man jedoch bei der Interpretation aufgrund der Zufälligkeit der Überlieferung nicht gehen. Angesichts der geringen absoluten Zahlenwerte können bereits wenige verlorene oder übersehene Urkunden das Bild nachhaltig verzerren. Ob man den Kontakt zu Rom suchte und wie erfolgreich man dabei war, lässt sich für eine ganze Region anhand der Papsturkunden nur begründet abschätzen. Ein ähnlich sicherer Boden, wie ihn manche Klöster dank einer zeitlich weit gespannten, dichten Dokumentation in ihren Archiven bieten, ist für politische Großräume kaum zu gewinnen.

#### 4. Päpstliche Legaten und Konzilien

Während die französischen Kirchen am Ende des Pontifikats Gregors VII. als dem Papsttum und seinen Legaten vollends geöffnet erscheinen, gilt die Normandie in dieser Hinsicht als verschlossener Raum. Das mag überraschen, hatte Herzog Wilhelm doch vor der Eroberung Englands nicht nur Zustimmung oder Stillhalteversprechen des Kaisers und des französischen Königs Heinrich I. eingeholt, sondern auch von Alexander II. den apostolischen *favor*

---

34 Dazu Mary SUYDAM: Origins of the Saviniac Order. Savignys Role Within the Twelfth-Century Monastic Reform, in: *RevBén* 86 (1976) S. 94–108; Francis R. SWIETEK/Terrence M. DENEEN: The Episcopal Exemption of Savigny. 1112–1184, in: *ChH* 52 (1983) S. 285–298; DIES.: Pope Lucius II. and Savigny, in: *Analecta cisterciensia* 39 (1983) S. 3–25.

35 *JL* 14509, 14698, 14889, 14739, 15107. Zu Savigny ferner *JL* 14939, 15275, 15330.

erbeten und diesen nach dem Bericht des Wilhelm von Poitiers in Gestalt eines päpstlichen Banners auch erhalten. Alexander wird dabei nicht nur als höchst würdiger Pontifex beschrieben, sondern ausdrücklich als kluger Lenker, dem die Gesamtkirche (*ecclesia universa*) gehorche<sup>36</sup>. Nach der Eroberung entzog sich Wilhelm strikt jeglicher päpstlichen Einflussnahme auf seinen Herrschaftsbereich und wirkte damit vorbildhaft auf seine Nachfolger. Explizite, teils mit massiven Drohungen versehene Einreiseverbote für päpstliche Legaten in das Territorium des normannischen Herzogs sind für die Jahre 1061/62 und 1192 bezeugt. Bis zur Eingliederung der Normandie in das französische Königreich 1204 scheint die Situation sich nur graduell geändert zu haben<sup>37</sup>. Synoden unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten fanden dort selten statt. 1128 versammelte Matthäus von Albano die normannischen Bischöfe<sup>38</sup>, 1144 Kardinalbischof Imar von Tusculum, ehe er nach England weiterreiste<sup>39</sup>.

Die Weihe der Kathedrale von Sées am 21. März 1126<sup>40</sup> und die politisch wie liturgisch bedeutsame Verlegung der herzoglichen Grablege nach Fécamp (1162) wurden jedoch beide im Beisein päpstlicher Legaten vollzogen, so dass von einer völligen Abschottung gegen dieses päpstliche Instrument der Fernintervention wohl nicht auszugehen ist<sup>41</sup>. Auch wenn es nicht zur dauerhaften

---

36 Wilhelm von Poitiers, *Gesta Wilhelmi ducis Normannorum et regis Anglorum*. Histoire de Guillaume le Conquérant, hg. v. Raymonde FOREVILLE, Paris 1952, S. 152–154. Ebd., S. 153: ...*papa Alexander, dignissimus cui obediret quemque consuleret ecclesia universa*. Die Übersendung des Banners ebd., S. 154. Vgl. Gregors VII. Gehorsamsforderung an Wilhelm vom 8. Mai 1080; Das Register Gregors VII., hg. v. Erich CASPAR, Berlin 1920/1923 (MGH Epp. sel. 2), S. 505–507 VII/25 (= JL 5168).

37 Rudolf HIESTAND: Les légats pontificaux en France du milieu du XI<sup>e</sup> à la fin du XII<sup>e</sup> siècle, in: GROSSE: L'Église (wie Anm. 9) S. 59, 69, 73. Zur Einreiseverweigerung im Jahr 1192 durch den Seneschall William FitzRalph und Vertreter des auf dem Kreuzzug weilenden englischen Königs vgl. Wilhelm JANSSEN: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198), Köln 1961 (Kölner historische Abhandlungen 6), S. 139–142.

38 Siehe dazu unten bei Anm. 47.

39 JANSSEN (wie Anm. 37) S. 41.

40 Theodor SCHIEFFER: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen 870 bis zum Schisma von 1130, Berlin 1935 (ND Vaduz 1965) (Historische Studien 263), S. 220, der das Zurücktreten Giralds von Angoulême hinter den Metropolitan bei der Weihehandlung in Sées als Indiz seines geminderten Einflusses in der Normandie wertet. HIESTAND (wie Anm. 37) S. 75.

41 Zweite Legationsreise Heinrichs von Pisa, Kardinalpresbyter von SS. Nereo ed Achileo; vgl. Stefan WEISS: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bei Coelestin III. (1049–1198), Köln/Weimar/Wien 1995 (Beihefte zu den RI 13), S. 224; weitere Stücke für normannische Empfänger sind im Umfeld nachzuweisen. Vgl. zur Legationsreise, die Heinrich an den Hof des englischen Königs führte, JANSSEN (wie Anm. 37) S. 72, 77f. Öfters verweilten Legaten auf der Reise nach und von England jeweils in der Normandie und wurden dort punktuell tätig, z. B. 1176 Kardinaldiakon Hugo von S. Angelo oder 1189 Kardinalpriester Johannes von S. Marco; vgl. JANSSEN (wie Anm. 37) S. 108, 135–137; WEISS (wie oben) S. 265–267, 284.

Ausbildung einer Legation des Erzbischofs von Rouen für seine Kirchenprovinz kam, so ist mit Hugo von Amiens doch immerhin ein normannischer Metropolit mit der Legatenwürde ausgezeichnet worden. 1134–1135 agierte er als päpstlicher Legat im südlichen Frankreich und war nach Innozenz' II. Konzil in Pisa 1135 so sehr mit päpstlichen Aufgaben beschäftigt, dass Heinrich seine Abwesenheit von Rouen beklagte<sup>42</sup>.

Aufrufe des Papstes oder seiner Legaten, Konzilien zu besuchen, erreichten in der Regel auch die Bischöfe Nordwestfrankreichs<sup>43</sup>. Als 1095 Papst Urban II. zum Konzil nach Clermont einlud, waren die Bischöfe von Bayeux, Evreux und Sées persönlich anwesend, die übrigen normannischen Bischöfe hatten immerhin Vertreter geschickt<sup>44</sup>. Allerdings waren sie nicht bereit, wegen eines Konzils den Zorn ihres Herzogs zu provozieren. 20 Jahre später nahmen sie lieber die Exkommunikation durch den päpstlichen Legaten Kuno von Palestrina in Kauf, als gegen den Willen Heinrichs I. die von Kuno anberaumten Synoden von Beauvais, Soissons und Reims zu besuchen<sup>45</sup>. Doch steht Heinrichs Regierungszeit keineswegs für eine Eiszeit der normannisch-päpstlichen Beziehungen. Als Calixt II. 1119 ein Konzil nach Reims einberief, erlaubte Heinrich seinen Prälaten den Besuch, untersagte ihnen aber, dort in irgendeiner Sache gegeneinander Klage zu führen<sup>46</sup>. 1128 kam es gar zu der bereits erwähnten Synode des päpstlichen Legaten Matthäus von Albano, der ersten Synode seit 1055, die ein päpstlicher Legat im Herzogtum abhalten durfte, und das erste Mal überhaupt, dass der Legat gegenüber der normannischen Kirche eine Vorrangstellung ausübte<sup>47</sup>. Es ist gut möglich, dass sein Verwandter Hugo von Amiens, Abt von Reading und späterer Erzbischof von Rouen, der so-

---

42 Zur Legation siehe JANSSEN (wie Anm. 37) S. 32–34; Luchsius SPÄTLING: Die Legation des Erzbischofs Hugo von Rouen (1134/35), in: *Antonianum* 43 (1968) S. 195–216; zu Pisa und Heinrichs Ärger: Orderic (wie Anm. 11) 6, Buch 13, S. 442.

43 Zu Konzilien als Einheit stiftende Faktoren und den Möglichkeiten diesbezüglicher Analyse vgl. Johannes HELMRATH: Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich, in: *AHC* 34 (2002) S. 57–99.

44 Orderic (wie Anm. 11) 5, Buch 9, S. 18f.

45 Heinrich BÖHMER: *Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert. Eine historische Studie*, Leipzig 1899, S. 275. HIESTAND (wie Anm. 37) S. 73.

46 Orderic (wie Anm. 11) 6, Buch 12, S. 252–277; BÖHMER (Anm. 45) S. 275; vgl. Robert SOMERVILLE: *The Councils of Pope Calixtus II: Reims 1119*, in: *Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21–25 September 1976*, hg. v. Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON, Vatikanstadt 1980 (MIC C 6), S. 35–50.

47 SCHIEFFER (wie Anm. 40) S. 54, 194–233, bes. S. 230–231; Raymonde FOREVILLE: *The Synod of the Province of Rouen in the Eleventh and Twelfth Centuries*, in: *Church and Government in the Middle Ages*, hg. v. Christopher N. L. BROOKE u. a., Cambridge 1976, S. 19–39, S. 22–24. HIESTAND (wie Anm. 37) S. 73.

wohl an der Kurie als auch am königlichen Hof großes Vertrauen genoss, bei Heinrich ein gutes Wort für Matthäus eingelegt hatte<sup>48</sup>.

Vier Jahre später, auf dem 2. Laterankonzil von 1139, glänzten die normannischen Bischöfe durch Abwesenheit<sup>49</sup>. Sicherlich war es für sie leichter, Konzilien in Reims oder auch in Clermont zu erreichen, als den weiten und beschwerlichen Weg nach Rom auf sich zu nehmen. Ein sehr viel größeres Reisehindernis aber waren die politischen Wirren, die das anglo-normannische Reich nach dem Tod Heinrichs I. 1135 in Atem hielten. König Stephan erlaubte wegen der *turbatio* seines Reiches lediglich fünf englischen Bischöfen und vier Äbten die Reise nach Rom<sup>50</sup>. Die gänzliche Abwesenheit normannischer Bischöfe mag ebenfalls in herrscherlichen Maßnahmen begründet gewesen sein. Erzbischof Hugo war ein ausgesprochener Anhänger König Stephans. Sein Widerstand und der anderer normannischer Bischöfe gegen ihren neuen Herrn Gottfried Plantagenêt ist gut dokumentiert<sup>51</sup>. Vielleicht verhinderte Gottfried ihre Reise, zumal das Thema der englischen Thronfolge in Rom wohl zur Debatte stand<sup>52</sup>. Als unter veränderten politischen Vorzeichen Papst Alexander III. 1163 während seines Exils in Frankreich zu einem Konzil nach Tours einlud, waren mit Ausnahme des kürzlich verstorbenen Bischofs von Bayeux sämtliche normannischen Bischöfe vertreten<sup>53</sup>. Sie setzten damit ein deutliches Zeichen ihrer Positionierung im Schisma. Ihr Besuch auf dem dritten Laterankonzil 1179 war hingegen weniger beeindruckend. Trotz der Vorbereitungen Alexanders III., dessen Gesandter Octavian 1178 in die Kirchenprovinz Rouen gereist war, um die dortigen Kirchenführer auf das Konzil einzuladen<sup>54</sup>, machte sich offensichtlich nur eine Minderheit der normannischen Bischöfe auf den langen Weg nach Rom. Auf dem Konzil ist nur der schon greise Bischof von Evreux, Agidius, nachweisbar. Von einem zweiten, Bischof Heinrich von Bayeux, wissen wir, dass er zumindest nach Rom aufge-

48 Zu seiner Laufbahn David SPEAR: *The Personnel of the Norman Cathedrals during the Ducal Period, 911–1204*, London 2006 (*Fasti ecclesiae Anglicanae*), S. 198; zu seiner Verwandtschaft mit Matthäus siehe Thomas WALDMAN: *Hugh of Amiens, Archbishop of Rouen (1130–64)*, Diss. masch. Oxford 1970, S. 4; zur englischen Kirche unter Heinrich I. siehe Martin BRETT: *The English Church under Henry I*, Oxford 1975 (*Oxford Historical Monographs*).

49 Georgine TANGEL: *Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters*, Weimar 1922, S. 207.

50 Reginald L. POOLE: *The English Bishops at the Lateran Council of 1139*, in: *EHR* 28 (1923) S. 61–63.

51 Vgl. William of Malmesbury, *Historia Novella. The Contemporary History*, hg. v. Edmund KING, übers. v. Kenneth R. POTTER, Oxford 1998 (*Oxford Medieval Texts*), S. 48–50; *The Letters of Peter the Venerable*, hg. v. Giles CONSTABLE, 2 Bde., Cambridge Mass. 1967 (*Harvard Historical Studies* 78), 2, S. 256.

52 Siehe dazu: *Letters of Peter the Venerable* (wie Anm. 51) S. 252–256.

53 Robert SOMERVILLE: *Pope Alexander III and the Council of Tours*, Berkeley 1977 (*Center for Medieval and Renaissance Studies*), S. 28.

54 *Chronik Torigny* (wie Anm. 12) S. 279f.

brochen war<sup>55</sup>. Erst das von Innozenz III. von langer Hand geplante vierte Laterankonzil von 1215 war auch von den normannischen Bischöfen gut besucht. Angeführt von Erzbischof Robert reiste eine Gruppe von insgesamt vier Prälaten nach Rom<sup>56</sup>.

Blicken wir ins Groß-Anjou, ergibt sich kein radikal anderes Bild. Wer 1095 nicht nach Clermont kommen konnte, erhielt ein Jahr später die Gelegenheit, sämtliche Informationen aus erster Hand zu erhalten, als Urban II. in Tours eine Synode abhielt, wo er die Beschlüsse von Clermont wiederholte<sup>57</sup>. Knapp 70 Jahre später war Tours wieder, wie schon erwähnt, Schauplatz eines Kirchentreffens, das den angevinischen Klerus in direkten Kontakt mit dem Papst brachte. Auf den im Lateran abgehaltenen Konzilien waren die Bischöfe des Groß-Anjou zwar nicht in voller Stärke, aber doch regelmäßig anwesend. Ulger, Bischof von Angers, war mit großer Wahrscheinlichkeit in Pisa 1136 und vielleicht auf dem zweiten Laterankonzil<sup>58</sup>, einer seiner Nachfolger, Ralph de Beaumont, auf dem dritten. Aus der Bretagne waren die Bischöfe von St-Brieuc und Léon angereist. Der Erzbischof der Provinz, Bartholomäus von Tours, hatte sich auch auf den Weg gemacht, ehe ihn eine Krankheit zur Umkehr zwang<sup>59</sup>. 1215 sind der Metropolit der Provinz, Johann de Faye, sowie

---

55 Zu Ägidius siehe Raymonde FOREVILLE: Latran I, II, III et Latran IV, Paris 1965 (Histoire de conciles œcuméniques VI), S. 389. Für Heinrich siehe eine Urkunde des Dekans des Domkapitels von Bayeux, Wilhelm, vom 31. Dezember 1178: *...quod cum dominus vir Henricus Bajocensis episcopus ad concilium Romae profecturus vices suas in episcopatu Bajocensi nobis comisisset ...*, Alençon, AD Orne H 1956. Zur Einladung des normannischen Klerus nach Rom durch die päpstlichen Subdiakone Oktavian und Albertus de Summa vgl. JANSSEN (wie Anm. 37) S. 109f.

56 FOREVILLE: Latran I (wie Anm. 55) S. 392.

57 Orderic (wie Anm. 11) 5, Buch 9, S. 28f. Zum Einfluss der gregorianischen Reform in der Erzdiözese von Tours vgl. Jean-Marc BIENVENU: La réforme grégorienne dans l'archidiocèse de Tours, in: Histoire religieuse de la Touraine, hg. v. Guy-Marie OURY, Tours 1975, S. 75–91.

58 The *Historia pontificalis* of John of Salisbury, hg. v. Marjorie CHIBNALL, Oxford 1986, S. 83f. An Ulgers Beteiligung am Konzil von Pisa gibt es kaum Zweifel. Ob er seine Verteidigung der Ansprüche Matildes auf die Thronfolge Heinrichs allerdings bei dieser Gelegenheit oder in Rom 1139 oder gar in Pisa und in Rom lieferte, ist unklar, siehe Letters of Peter the Venerable (Anm. 51) 2, S. 252–256.

59 FOREVILLE: Latran I (wie Anm. 55) S. 389 (Ralph). *Epistolae Alexandri III papae*, in: RHF 15 (1878) S. 744–977, S. 970, Nr. 412; *Epistolae Stephani Tornacensis episcopi*, in: RHF 19 (1880) S. 282–306, S. 287f., Nr. 12. Bartholomäus' Krankheit mag vorgeschoben worden sein, vgl. Jörg PELTZER: Canon Law, Careers and Conquest. Episcopal Elections in Normandy and Greater Anjou, c. 1140–c. 1230, Cambridge 2008 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought; Fourth Series 71), S. 68 Anm. 270. Chronik Torigny (wie Anm. 12) S. 280, berichtet unter den Ereignissen des Jahres 1178, dass der Bischof von Tréguier auf dem Weg nach Rom ausgeraubt und so schwer verletzt wurde, dass er schließlich seinen Verwundungen erlag. Selbst wenn es sich hier nicht um die Reise zum Laterankonzil gehandelt haben sollte, unterstreicht

die vier bretonischen Bischöfe von Nantes, St-Brieuc, Tréguier und Léon in Rom nachweisbar<sup>60</sup>. Ein merklicher Unterschied zur Normandie bestand allerdings in der wesentlich geringeren Rolle des Grafen in diesen Angelegenheiten. Von Reiseverboten durch den Grafen zum Beispiel ist nichts bekannt. Auch scheinen die Herrschaftsverhältnisse der Normandie zumindest in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums den Umgang der Bischöfe mit den gemeinsam gefassten Beschlüssen stärker beeinflusst zu haben als im Groß-Anjou. Das zumindest suggeriert die unterschiedliche Rezeption der Beschlüsse von Clermont:

Nachdem die normannischen Bischöfe aus der Auvergne in ihre Provinz zurückgekehrt waren, veröffentlichten sie auf einer 1096 in Rouen veranstalteten Provinzialsynode eine Reihe der in Clermont verabschiedeten *canones*<sup>61</sup>. Grundsätzlich erkannten sie also die Autorität des Konzils an, für die gesamte Christenheit verbindliche Regelungen zu treffen. Auch kamen sie ihrer Funktion als Multiplikatoren solcher Entscheidungen in ihren Provinzen und Diözesen nach. Und doch sahen sie offensichtlich Bedarf, die Beschlüsse den regionalen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Wurde in Clermont noch die Investitur von Bischöfen und Äbten durch den Herrscher untersagt, fehlte dieser Passus gänzlich in den in Rouen promulgierten Dekreten. Festgelegt wurde lediglich, dass kein Laie Priester ohne die Zustimmung des Bischofs in eine Kirche einsetzen oder sie ihm entziehen sollte. Auch bezüglich der Kriterien für einen geeigneten Kandidaten für das Bischofsamt nahmen sie Änderungen vor. Sie unterließen die Publikation des Beschlusses, dass geeignete Kandidaten zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens Priester oder Diakon sein mussten und Subdiakone nur mit päpstlicher Erlaubnis gewählt werden durften<sup>62</sup>.

Diese Entscheidungen wurden bewusst gefällt, sie waren nicht das Ergebnis mangelnder Aufmerksamkeit oder fehlenden Erinnerungsvermögens. In seinem Bericht über das Konzil von Clermont listet Ordericus Vitalis die Konzilsbeschlüsse auf<sup>63</sup>. Sie hatten also ihren Weg mit den Rückkehrern vom Konzil in die Normandie gefunden. Ordericus' Liste zeigt aber auch, dass die Modifikation der Beschlüsse bereits ihren Anfang in Clermont genommen haben könnte. So enthält sie das Investiturverbot, aber nicht das Verbot, dem König oder einem anderen Laien die Treue zu schwören. Auch ist der Idoneitätskanon leicht abgewandelt. Subdiakone zählten hier neben Priestern und Diakonen zu den Graden, die als wählbar galten<sup>64</sup>. In beiden Fällen mögen

---

diese Nachricht zum einen die Gefährlichkeit eines solchen Unterfangens und zum anderen die Verbindung des bretonischen Episkopats mit der Kurie.

60 FOREVILLE: Latran I (wie Anm. 55) S. 392.

61 Orderic (wie Anm. 11) 5, Buch 9, S. 18–25.

62 Ebd.; zu den Beschlüssen von Clermont siehe Robert SOMERVILLE: *The Councils of Urban II. Decreta Claromontensia*, Amsterdam 1972 (AHC supplementum 1), S. 73 c. 4, S. 77 c. 19.

63 Orderic (wie Anm. 11) 5, Buch 9, S. 10–15, 18–21.

64 Ebd.; SOMERVILLE (wie Anm. 62) S. 78 c. 20, S. 83–98.

diese Varianten dem Überlieferungszufall geschuldet sein. Es ist aber auch denkbar, dass sie schon auf in Clermont gemachte Notizen zurückgehen. Trifft dies zu, so wird deutlich, wie schwierig es war, gemeinsam getroffene Beschlüsse gleichförmig in alle Winkel der Christenheit zu tragen. Wie dem auch gewesen sein mag; bei ihren Beratungen, welche der Dekrete wie in der Normandie zu publizieren waren, berücksichtigten die normannischen Bischöfe offensichtlich die Interessen des Herzogs. Es war noch nicht allzu lange her, dass Wilhelm der Eroberer 1080 auf dem Konzil von Lillebonne unangefochten und im Einklang mit dem normannischen Klerus die Leitungsfunktion des Herzogs in kirchlichen Angelegenheiten manifestiert hatte<sup>65</sup>. 16 Jahre später war die Führungsrolle des Herzogs immer noch fest im Bewusstsein des normannischen Klerus verankert. Sie sahen keinen Anlass, seine institutionelle Verknüpfung mit der normannischen Kirche zu lösen oder substantiell zu verändern<sup>66</sup>.

Gegen Ende des Untersuchungszeitraums hatte sich allerdings die Situation geändert; betrachtet man die Rezeption der Dekrete des Konzils von 1215, so fällt die Rolle des Herzogs nicht mehr ins Gewicht. Zum einen übte der neue Herr der Normandie, der französische König Philipp II. Augustus, in dieser Hinsicht keinen besonderen Druck aus. Zum anderen, und wahrscheinlich entscheidender, hatte sich der Kommunikationsraum so sehr verdichtet, dass eine nur partielle Veröffentlichung der Dekrete wie in Tours 1216/17 oder in Rouen 1224 die Kenntnis der übrigen Beschlüsse kaum beeinträchtigte<sup>67</sup>. Einen wesentlichen Beitrag lieferten dazu die intensiven, zweieinhalbjährigen Vorbereitungen des Vierten Laterankonzils<sup>68</sup>. In der Normandie veranstaltete der päpstliche Legat Robert de Courson 1214 eine Provinzialsynode, auf der

---

65 David C. DOUGLAS: *William the Conqueror*, New Haven <sup>3</sup>1999, S. 321, 331–335.

66 Ein Mönch wie Ordericus Vitalis erwartete von seinem Herzog in der Umsetzung von Konzilsbeschlüssen voranzugehen, Orderic (wie Anm. 11) 5, Buch 9, S. 25; vgl. PELTZER: *Canon Law* (wie Anm. 59) S. 24.

67 *Les statuts synodaux français du XIII<sup>e</sup> siècle. I. Les statuts de Paris et le synodal de l'Ouest (XIII<sup>e</sup> siècle)*, hg. v. Odile PONTAL, Paris 1971 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France 9), S. 166–168; *Les conciles de la province de Tours. Concilia provinciae Turonensis (XIII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles)*, hg. v. Joseph AVRIL, Paris 1987 (SHM 13), S. 115–125; *Les statuts synodaux français du XIII<sup>e</sup> siècle V. Les statuts synodaux des anciennes provinces de Bordeaux, Auch, Sens et Rouen (fin XIII<sup>e</sup> siècle)*, hg. v. Joseph AVRIL, Paris 2001 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France 28), S. 185, der auch auf die unterschiedliche Anlage der Promulgationen von Tours und Rouen aufmerksam macht; Raymond FOREVILLE: *La réception des conciles généraux dans l'église et la province de Rouen au XIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Droit privé et institutions régionales. Etudes historiques offertes à Jean Yver*, hg. v. der Société d'Histoire de Droit et des Institutions des Pays de l'Ouest de la France, Paris 1976, S. 243–253, S. 245.

68 *Concilia quarti Lateranensis constitutiones*, in: *Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum*, hg. v. Antonio GARCIA Y GARCIA, Vatikanstadt 1981 (MIC A 2), S. 1–118, S. 8–11.

die päpstliche Linie in Kernbereichen bekannt gemacht wurde<sup>69</sup>. Auf dem Konzil selbst wurde mit Konstitution 6 der Weg der Verbreitung und Umsetzung der Konzilsbeschlüsse in der Kirche gewiesen. Auf jährlich abzuhaltenden Provinzialsynoden sollten die Regeln des kanonischen Rechts und insbesondere die Beschlüsse des Konzils wiederholt und eingeschränkt werden<sup>70</sup>. In Tours und mit leichter Verzögerung in Rouen ist dies zum Teil umgesetzt worden. Die Teilnehmer des Konzils, von allein 1200 Äbten und Bischöfen ist die Rede, waren zweifellos zentrale Vermittler der Konzilsdekrete in die Regionen der Kirche. In Anbetracht der Tatsache aber, dass die Dekrete selbst in Regionen, aus denen keine Konzilsbesucher nachweisbar sind, in kürzester Zeit greifbar waren<sup>71</sup>, muss von vielfältigen Kanälen der Diffundierung ausgegangen werden. Inwieweit die Kurie selbst Initiativen ergriff, um die Texte zirkulieren zu lassen, ist dabei unklar<sup>72</sup>. Vielleicht spielten die Universtitäten hier eine wichtige Rolle<sup>73</sup>. Auf jeden Fall war in einem solch dichten Kommunikationsraum das Informationsmonopol der Konzilsteilnehmer stark reduziert. Ihr Spielraum für eigenständige, von den Beschlüssen deutlich differierende Interpretationen war sehr eng geworden.

## 5. Kuriale Karrieren: Kardinalate und Kanonikate

Bei seinen Studien zu den Papsturkunden in Nordwestfrankreich konnte Johannes Ramackers das Wirken eines Schreibers aus der päpstlichen Kanzlei im Dienst der Domkirche von Le Mans wahrscheinlich machen. Der unbekannte Kanzlist kam, so Ramackers plausible Vermutung, im Gefolge des Kardinalle-

---

69 Les statuts synodaux français du XIII<sup>e</sup> siècle V (wie Anm. 67) S. 184f.; FOREVILLE: Réception (wie Anm. 67) S. 243–253, S. 244.

70 Concilii quarti Lateranensis constitutiones (wie Anm. 68) S. 53, c.6.

71 Thomas WETZSTEIN hat in diesem Zusammenhang auf Kanon 50 (Festsetzung der unzulässigen Verwandtschaftsgrade bei Eheschließungen) hingewiesen, der bereits 1217 in eine isländische Gesetzsammlung Eingang gefunden hatte; Thomas WETZSTEIN: Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 19) S. 47–75, S. 70.

72 GARCÍA Y GARCÍA geht davon aus, dass die Kurie die Texte in alle Welt versandte; Concilii quarti Lateranensis constitutiones (wie Anm. 68) S. 19f. Stefanie UNGER: Generali concilio inhaerentes statuimus. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310, Mainz 2004 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 114), S. 43–48, kann sich dem nicht anschließen und sieht in den Konzilsteilnehmern die Multiplikatoren der Konzilsdekrete. So schon Marion GIBBS/Jane LANG: Bishops and Reform, 1215–1272, with Special Reference to the Lateran Council of 1215, Oxford 1934, S. 113.

73 Angedeutet in UNGER (wie Anm. 72) S. 45f.

gaten Octavian nach Le Mans, der dort im Dezember 1186 Station machte<sup>74</sup>. In diesem Fall ergab sich eine vielleicht zufällige personelle Verbindung zwischen Kurie und Untersuchungsgebiet als Ergebnis struktureller Verflechtungen. Mittelfristig aber wurden die Domkapitel Gegenstand gezielter päpstlicher Personalpolitik. Als das Domkapitel von Bayeux 1205 zum zweiten Mal antrat, um einen Nachfolger des im November 1204 verstorbenen Bischofs Heinrich zu wählen, fielen einige der Stimmen auf den Kandidaten Saxo, päpstlicher Subdiakon und Domherr von Bayeux<sup>75</sup>. Obgleich nicht näher bekannt ist, wie Saxo sein Kanonikat bekam, liegt die Vermutung nahe, dass seine Verbindungen nach Rom von Vorteil waren. Saxo jedenfalls gehört zu den frühen Fällen von päpstlichen Klerikern, die eine normannische Domherrenstelle bekamen. Andere sollten folgen<sup>76</sup>. Und obgleich päpstliche Provisionen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts kein dominierendes Phänomen waren, spürten die Domkapitel den zunehmenden Einfluss aus Rom. Auf dem Konzil von Bourges 1225 wandten sie sich gegen den Vorschlag Papst Honorius' III., ein Kanonikat in jeder Kathedrale für die Finanzierung der Kurie zu reservieren. Sie argumentierten damit, dass der päpstliche Einfluss den Ablauf der Wahlen stören würde, die dann mangels Beschluss an die Kurie devolvieren würden, wo der Papst schließlich ihm gefällige Kandidaten bestimmen würde<sup>77</sup>. Dies

---

74 RAMACKERS: Papsturkunden in Frankreich V (wie Anm. 8) S. 8f.; seine Vermutung aber, dass es sich dabei um den Kantor P., Aussteller der 1188 von der Hand eines Schreibers der päpstlichen Kanzlei verfassten Urkunde, handeln könnte, scheint irrig. Bei dem Kantor handelte es sich um Peter Clarel, Bruder Bischof Reginald Clarels und dessen Nachfolger als Kantor des Kapitels; *Liber controversarium Sancti Vincentii Cenomannensis ou second cartulaire de l'abbaye de Saint-Vincent du Mans*, hg. v. André CHÉDEVILLE, Paris 1969, Nr. 67; *Nécrologe-obituaire de la cathédrale du Mans*, hg. v. Gustave BUSSON/Ambroise LEDRU, Le Mans 1906 (AHM 7), S. 62. Die Clarels waren fest im Domkapitel von Le Mans verwurzelt; PELTZER: *Canon Law* (wie Anm. 59) S. 187. Es gibt keine Hinweise auf besonders enge Kontakte zur Kurie. Folglich trifft auch Ramackers' Annahme, dass Kantor und Erzdiakon Paganos Garot, in dessen Urkunde von 1191 der Schreiber wieder nachweisbar ist, ein und dieselbe Person waren, nicht zu.

75 Christopher CHENEY: *Decretals of Innocent III in Paris*, B.N. MS LAT. 3922A, in: *DERS.: The Papacy and England. 12<sup>th</sup>–14<sup>th</sup> centuries*, London 1982, Nr. 4, S. 149–163, Nr. 92, S. 161f.; ausführliche Diskussion dieser Wahl bei PELTZER: *Canon Law* (wie Anm. 59) S. 138–141.

76 Vgl. Hermann BAIER: *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, Münster 1911 (*Vorreformationsgeschichtliche Forschungen* 7), S. 227–243, bes. S. 226f.; für Chartres siehe Pascal MONTAUBIN: *Les collations pontificales dans le chapitre cathédral de Chartres au XIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Monde médiéval et société chartraine. Actes du colloques international organisé par la ville et le diocèse de Chartres à l'occasion du 8<sup>e</sup> centenaire de la cathédrale de Chartres 8–10 septembre 1994*, hg. v. Jean-Robert ARMOGATHE, Paris 1997, S. 285–299.

77 Richard KAY: *The Council of Bourges, 1225. A Documentary History*, Aldershot 2002 (*Church, Faith and Culture in the Medieval West*), S. 175–231 und Dokument I, S. 270–289.

war, zumindest was die normannischen Verhältnisse anging, eine recht einseitige Sicht der Dinge. Die immer wieder entstehenden, schließlich an der Kurie verhandelten Wahlstreitigkeiten dieser Jahre sind kaum auf aktives päpstliches Betreiben zurückzuführen. Interne Auseinandersetzungen waren hierfür in der Regel der Grund. So war die 1231 von Papst Gregor IX. angeordnete Translation des Bischofs von Le Mans, Mauritius, nach Rouen die Folge des Wahldisputs, der im Kapitel nach dem Tod Erzbischofs Theobald aufgetreten war. In seiner Entscheidung folgte Gregor letztlich der Auswahl der von ihm zunächst mit der Entscheidung des Falls beauftragten Delegaten<sup>78</sup>. Auch wenige Jahre später, als mit Peter de Collemezzo der erste Bischof auf einen normannischen Stuhl kam, der seine Karriere hauptsächlich im päpstlichen Dienst gemacht hatte, stand eine kapitelinterne Auseinandersetzung am Anfang<sup>79</sup>. Nach dem Tod von Erzbischof Mauritius konnten sich die Domherren von Rouen wieder nicht auf einen Kandidaten einigen. Erneut landete der Fall vor Gregor, der wiederum Delegaten mit der Untersuchung beauftragte. Es kam schließlich zur Neuwahl, bei dem Kompromissäre mit Peter einen der delegierten Richter zum neuen Erzbischof bestimmten. Peter selbst nahm seine Wahl erst nach expliziter päpstlicher Aufforderung an und wurde im August 1237 zum neuen Erzbischof von Rouen geweiht<sup>80</sup>.

Blickt man in die andere Richtung und fragt nach prominenten Karrieren von Klerikern aus dem Untersuchungsgebiet an der Kurie, so gilt grundsätzlich, dass weder die Normandie noch das Groß-Anjou zu den hauptsächlichen Einzugsgebieten päpstlicher Kleriker gehörte. Eine Karriere am päpstlichen Hof war nicht die erste, nächstliegende Option für den lokalen Klerus. In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung von räumlicher Nähe zwischen Herrschaftszentrum und Rekrutierungsgebiet sowie der jeweils eigenen Vernetzungen der Päpste und Kardinäle ist dieser Befund nicht weiter überraschend<sup>81</sup>.

78 Les Registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape, tome 1: texte, année I à VIII (1227–1235), hg. v. Lucien AUVRAY, Paris 1896 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Série 2, Registres et lettres des Papes du XIII<sup>e</sup> siècle 9,1), Nr. 655. Für die Möglichkeit, dass schon 1220 bei der Wahl von Gervasius zum Bischof von Sées, päpstlicher Einfluss eine Rolle gespielt haben könnte, siehe PELTZER: Canon Law (wie Anm. 59) S. 133–134.

79 Ausführlich diskutiert in: PELTZER: Canon Law (wie Anm. 59) S. 92–99.

80 Les Registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape, tome 2: texte, année IX à XII (1235–1239), hg. v. Lucien AUVRAY, Paris 1907 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Série 2, Registres et lettres des Papes du XIII<sup>e</sup> siècle; 9,21), Nr. 2796, 3281; Vincent TABBAGH: Diocèse de Rouen, Turnhout 1998 (Fasti ecclesiae Gallicanae 2), S. 84.

81 Zur Dominanz der italienischen Kardinäle im 12. Jahrhundert siehe zum Beispiel: Barbara ZENKER: Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130–1159, Würzburg 1964; Marcel PACAUT: Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre, Paris 1956 (L'église et l'état au Moyen Âge 11), S. 266–273; Volkert PFAFF: Die Kardinäle unter Papst Coelestin III. (1191–1198), in: ZRGKanAbt 72 (1955) S. 58–94; Werner MALECZEK: Papst und Kardinalskolleg von

Trotzdem blieb der Aufstieg in ein Kardinalat möglich. Die folgenden Beispiele stehen allerdings mehr für die Mobilität des Klerus und die vielfältigen Lebenswege, als dass sie etwas über das spezifische Verhältnis zwischen Kurie und Nordwestfrankreich aussagen. Kardinal Bernhard stammte zwar aus Rennes, war aber Zisterziensermönch in Clairvaux, als ihn Papst Eugen III. 1152 zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano ernannte<sup>82</sup>. Matthäus von Angers, den Alexander III. 1178 zum Kardinalpriester von S. Marcello promovierte, lehrte kanonisches Recht in Paris. Ob er auch in Angers wirkte, ist unsicher<sup>83</sup>. Im Fall von Roland, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu, führte der Weg zunächst aus seiner Heimat Pisa in die Normandie, wo er 1162 Dekan des Domkapitels von Avranches wurde. 1177 wurde er zum Bischof von Dol gewählt<sup>84</sup>. Sein letztlich erfolgloser Einsatz für die Etablierung von Dol als von Tours unabhängiges Erzbistum für die Bretagne führte ihn für geraume Zeit an den päpstlichen Hof<sup>85</sup>. Dort erhob ihn Papst Lucius III. 1185 zum Kardinal<sup>86</sup>. Im selben Jahr machte Lucius einen weiteren Kleriker mit Verbindungen nach Dol zum Kardinal: Ralph Nereth wurde Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro. Drei Jahre später erhob ihn Clemens III. zum Kardinalpresbyter von S. Prassede. Ralph, den Robert von Torigny als seinen sehr geschätzten Freund bezeichnete, einen Mann von großer Ehrlichkeit, Gelehrtheit und Religiosität, kam wahrscheinlich über Roland in Verbindung zur Kurie<sup>87</sup>. Jedenfalls sind er und sein Bruder Hugo Nereth, der spätere Archidiakon und Bischof von Coutances, 1184 als Kanoniker von Dol in einer Urkunde des Bischof-Elekten bezeugt<sup>88</sup>.

Inwieweit die jeweiligen Kardinalate spezifische Auswirkungen auf den Nordwesten Frankreichs hatten, ist kaum präzise einzuschätzen. Sie mochten sowohl als Anlaufstation für Anliegen aus der Region dienen als auch der Ku-

---

1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innozenz III., Wien 1984 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom Abt. 1, 6).

82 Johannes M. BRIXIUS: Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130–1181, Berlin 1912, S. 53.

83 Ebd., S. 64; Girdali Cambrensis opera, hg. v. John S. BREWER u. a., 8 Bde., London 1861–1891 (RS 21), Bd. 1, S. 48.

84 SPEAR: Personnel (wie Anm. 48) S. 7.

85 Epistolae Alexandri III papae (wie Anm. 59) S. 969f., Nr. 411 [= JL 13503; WH –].

86 Chronik Torigny (wie Anm. 12), S. 310; vgl. JAFFÉ (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 432; zum Datum seiner Ernennung siehe PELTZER: Canon Law (wie Anm. 59) S. 149 Anm. 363.

87 Wie vorige Anm. Chronik Torigny (wie Anm. 12), S. 310; JAFFÉ (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 431; zu seinen Aktivitäten als Kardinal siehe Werner MALECZEK: Das Pieve Casorate im Streit mit der Zisterze Morimondo. Ein Beitrag zur päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit unter Innozenz III., in: MIÖG 105 (1997) S. 361–392; Werner MALECZEK: Die Siegel der Kardinäle. Von den Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: MIÖG 112 (2004) S. 177–203, 197.

88 Paris, BNF Lat. 5430A, S. 55, 192.

rie Auskünfte über lokale Gegebenheiten liefern. Glaubt man einer auf 1181 datierten Dekretale Lucius' III., hatte Erzbischof Bartholomäus von Tours durch Kardinal Matthäus beim Papst anfragen lassen, welche Konsequenzen es für ihn habe, dass er seiner 1174 erfolgten Wahl mit Geld nachgeholfen hatte. In seiner Antwort legte Papst Lucius Bartholomäus den Amtsverzicht nahe<sup>89</sup>. Über die Hintergründe dieses Vorgangs ist nichts weiter bekannt. Es spricht allerdings wenig dafür, dass Bartholomäus selbst sieben Jahre nach seiner Amtserlangung und während des schwelenden Konflikts um den Status von Dol den Papst mit einer für ihn selbst derart kompromittierenden Sache konfrontierte<sup>90</sup>. Möglicherweise handelte es sich hier gar um einen Schachzug seiner Gegner an der Kurie, um ihn beim Papst zu diskreditieren und seinen Rückzug zu erzwingen. Wenn dem so war, ging der Plan nicht auf. Nichts weiter ist in dieser Affaire bekannt. Bartholomäus blieb im Amt; der Informant Kardinal Matthäus verstarb 1182<sup>91</sup>.

In den 1180er Jahren bestanden die vielleicht engsten personalen Verknüpfungen zwischen der Kurie und dem Untersuchungsgebiet. Dies wirkte sich insbesondere im Fall Dol aus, dessen Ansprüche an der Kurie durch Roland und vielleicht auch durch Ralph Nereth immer wieder vertreten wurden. Lucius III. hatte ein offenes Ohr für ihr Anliegen und belebte die schon von seinem Vorgänger Alexander III. eingeleitete Untersuchung wieder, ohne sie jedoch zu einem Abschluss bringen zu können<sup>92</sup>. Er starb 1185 und als zwei Jahre später Kardinal Roland verschied, hatte das bretonische Bistum seinen wichtigsten Fürsprecher verloren<sup>93</sup>. Mit dem Tod Ralph Nereths 1190 riss eine weitere wichtige Verbindung zur Kurie ab<sup>94</sup>. 1199 entschied Innozenz III. schließlich den Fall zugunsten von Tours<sup>95</sup>.

89 X 5.3.23 [= JL 14547; WH 645; RI 4/4/4/1 Nr. 1138].

90 Zu den Ansprüchen Dols siehe George CONKLIN: *Les Capétiens et l'affaire de Dol de Bretagne*, in: RHEF 78 (1992) S. 241–263.

91 BRIXIUS (wie Anm. 82) S.63.

92 *Epistolae Alexandri III papae* (wie Anm. 59) S. 970, Nr. 412; S. 971f., Nr. 414 [= JL 13660; WH –]; *Recueil des actes de Philippe Auguste, tome I: années du règne 1 à 14*, publ. par Henri-François DELABORDE, Paris 1916 (RHF Chartes et diplômes) Nr. 136; vgl. ebd., Nr. 148f. Zu den päpstlichen Untersuchungskommissionen siehe *Die Register Innocenz' III.*, Bd. 2: 2. Pontifikatsjahr 1199/1200: Text, hg. v. Othmar HAGENEDER/Werner MALECZEK/Alfred A. STRNAD, Rom/Wien 1979 (Publikationen der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, Abt. 2, 1, 2), S. 150–171 Nr. 79 (82) [= POTTHAST 726]; *Lucii III papae epistolae et privilegia*, in: Migne PL 201, Sp. 1317f., Nr. 188 [= JL 15234; WH –; RI 4/4/4/2 Nr. 1735]; *Epistolae Alexandri III papae* (wie Anm. 59) S. 975–977, Nr. 419 [= JL 14371; WH –]. Eine Aufstellung der Prozessdokumente bei MÜLLER: *Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 23f., Nr. 104, vgl. auch ebd. Bd. 1, S. 147f.

93 *Chronik Torigny* (wie Anm. 12) S. 310; JAFFÉ (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 493, 536.

94 Zum Todesdatum vgl. JAFFÉ (wie Anm. 16) Bd. 2, S. 536.

95 *Register Innozenz' III.*, Bd. 2 (wie Anm. 92) S. 150–171, Nr. 79 (82) [= POTTHAST 726].

## 6. Rezeption und Gestaltung des kanonischen Rechts

Schon die Betrachtung der Konzilsbesuche hat deutlich gemacht, dass die Kirchenmänner der Normandie und des Groß-Anjou an den allgemeinen Entwicklungen der Kirche Teil hatten. Dies galt besonders für das kanonische Recht. Es ist durchweg das Bemühen festzustellen, sich informiert zu halten. Dabei war die Entwicklung nicht gleichförmig. Im Groß-Anjou scheint die Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht zumindest in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit größerer Intensität geführt worden zu sein als in der Normandie. Drei, vielleicht vier Abschriften der pseudoisidorischen Dekretalen entstanden im Groß-Anjou im 11. Jahrhundert<sup>96</sup>. Die Bibliothek des Klosters von St-Aubin in Angers zählte unter anderem die Briefe von Fulbert und Ivo von Chartres, das «Decretum» des Burchard von Worms, die Dekrete der im November 1078 abgehaltenen Synode Gregors VII. und Teile der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kompilierten sogenannten Sammlung in vier Büchern («Collectio quattuor librorum») zu ihren Beständen. Manche der Abschriften wurden wahrscheinlich sogar in St-Aubin selbst hergestellt<sup>97</sup>. Auch im benachbarten Le Mans beschäftigte man sich mit der Materie. Der Bischof der Stadt, Hildebert von Lavardin (1096–1125), schrieb an seinen walisischen Amtskollegen von St David's, dass er ihm seine Dekretalensammlung schicken werde, sobald er sie fertig gestellt habe<sup>98</sup>.

In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts scheinen sich dann die Unterschiede zwischen der Normandie und dem Groß-Anjou mehr und mehr nivelliert zu haben. Die von der Forschung bisher Ivo von Chartres zugeschriebenen Sammlungen, das «Decretum» und die «Panormia», sowie die eng verwandte «Tripartita» begannen in der Normandie zu zirkulieren<sup>99</sup>. In beiden

96 Schafer WILLIAMS: *Codices Pseudo-Isidoriani. A palaeographico-historical study*, New York 1971 (MIC C 3) S. 33f., 41, 54f., 69f., 125–132; Jean VEZIN: *Les Scriptoria d'Angers au XI<sup>e</sup> siècle*, Paris 1974 (BEHE IV<sup>e</sup> section, sciences historiques et philologiques 322), S. 143, Anm. 1; Lotte KÉRY: *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature*, Washington 1999 (History of Medieval Canon Law 1), S. 100–114.

97 Diese Werke fanden sich in der Bibliothek von St-Aubin Mitte des 12. Jahrhunderts. Da sie alle im 11. Jahrhundert erstellt wurden, ist es möglich, dass sie sich schon um 1100 in St-Aubin befanden, siehe VEZIN (wie Anm. 96) S. 32–34, 57f., 263–265, 274f.; zum «Decretum» Burchards siehe KÉRY: *Canonical Collections* (wie Anm. 96) S. 133–155; zur Sammlung in vier Büchern siehe *Diversorum patrum sententie sive collectio in LXXIV titulos digesta*, hg. v. John T. GILCHRIST, Vatikanstadt 1973 (MIC B 1), S. XVII, LXI/II; DERS.: *The Manuscripts of the Canonical Collection in Four Books*, in: ZRGKanAbt 69 (1983) S. 64–120; KÉRY: *Canonical Collections* (wie Anm. 96) S. 210–213.

98 Ven. Hildeberti epistolae', in: Migne PL 171, Sp. 141–312, lib. 2, Nr. 27. Ob Hildebert jemals seine Sammlung fertig stellte, ist nicht bekannt.

99 Lynn BARKER: *Ivo of Chartres and the Anglo-Norman Cultural Tradition*, in: *Anglo-Norman Studies XIII. Proceedings of the Battle Conference 1990*, hg. v. Marjorie

Regionen ist dann das «*Decretum Gratiani*» relativ rasch nach seiner Kompilation zu finden. Der Bischof von Le Mans, Wilhelm de Passavant, besaß zum Beispiel eine Kopie<sup>100</sup>, genauso wie sein Amtskollege von Bayeux, Philipp von Harcourt<sup>101</sup>. Philipp nannte außerdem die «*Decreta*» der Bischöfe Burchard und Ivo, Ivos Briefe sowie Materialien zum römischen Recht sein Eigen. 1163 vermachte er seine Bibliothek dem Kloster von Bec<sup>102</sup>. Von dort wiederum liehen sich andere Klöster Werke aus, die sie dann abschrieben. So kopierte man im Kloster Lyre Gratian, die Briefe Ivos und die Briefe Hildeberts von Lavardin, die ebenfalls in Bec vorhanden waren<sup>103</sup>. Zu diesem durchaus repräsentativen Nebeneinander von vorgratianischem und gratianischem Material passt auch der Befund paläographischer Untersuchungen, dass manche der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angefertigten Abschriften der pseudosidorischen Dekretalen ihren Ursprung in normannischen *scriptoria* hatten<sup>104</sup>.

Ein wichtiger Stimulus für die Beschäftigung mit dem kanonischen Recht ging von den entstehenden Universitäten aus. Gerald von Wales berichtet, dass der „berühmte Doktor“ Roger der Normanne, Domherr von Rouen seit etwa 1165 und Dekan des dortigen Kapitels von 1199 bis zu seinem Tod 1200<sup>105</sup>, in Paris seinen Vorlesungen zu Gratians «*Decretum*» gelauscht habe (zwischen

---

CHIBNALL, Woodbridge 1991, S. 15–33, bes. S. 24–27. Zur Tripartita siehe Martin BRETT: Urban II and the Collections Attributed to Ivo of Chartres, in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law. San Diego, University of California at La Jolla. 21–27 August 1988, hg. v. Stanley CHODOROW, Vatikanstadt 1992 (MIC C 9), S. 27–46; Betty BRANCH: Willermus Peccator et les manuscrits de Fécamp 1100–1150, in: CCMéd 26 (1983) S. 195–207, S. 203; Martin BRETT: Canon Law and Litigation. The Century before Gratian, in: Medieval Ecclesiastical Studies in Honour of Dorothy M. Owen, hg. v. Michael J. FRANKLIN/Christopher HARPER-BILL, Woodbridge 1995 (Studies in the History of Medieval Religion 1), S. 21–40, S. 37, Anm. 58; KÉRY: Canonical Collections (wie Anm. 96) S. 244–260. Eine Neubewertung der Rolle Ivos in der Kompilation der «Panormia» ist von Christof Rolker vorgenommen worden, Christof ROLKER: Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres, Cambridge 2009 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought; Fourth Series 76). Die Arbeit Rolkers konnte in diesem Beitrag nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

100 Nécrologe-obituaire de la Cathédrale du Mans (wie Anm. 74) S. 22.

101 Henri OMONT: Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, 64 Bde., Paris 1886–1989, Bd. 2, S. 396. Zu Philipps Rolle in der delegierten Gerichtsbarkeit siehe unten bei Anm. 115.

102 OMONT, Catalogue (wie Anm. 101) S. 385–399.

103 Geneviève NORTIER: Les bibliothèques médiévales des abbayes bénédictines de Normandie. Fécamp, Le Bec, Le Mont Saint-Michel, Saint-Evroul, Lyre, Jumièges, Fécamp, Saint-Wandrille, Saint-Ouen, Caen 1966, S. [123]–[142]; OMONT (wie Anm. 101) Bd. 2, S. 379–383.

104 WILLIAMS (wie Anm. 96) S. 6f., 20f., 29f., 42, 125–32.

105 SPEAR: Personnel (wie Anm. 48) S. 204, 261.

etwa 1176 und 1179)<sup>106</sup>. Roger hatte zuvor in Bologna hauptsächlich römisches Recht studiert und in Paris die *artes* gelehrt<sup>107</sup>. In der französischen Metropole wurde er auch durch seine Debatte mit Petrus Cantor um den Becket-Streit bekannt<sup>108</sup>; ein Hinweis darauf, dass die Auseinandersetzung zwischen König Heinrich II. und dem Erzbischof von Canterbury grundsätzlich das Interesse des normannischen Klerus am kanonischen Recht verstärkt haben dürfte.

Das Studium des kanonischen Rechts, das Schärfen der Argumente in Debatten und der Erwerb von Rechtsbüchern dienten nicht nur dem Selbstzweck oder der reinen theoretischen Beschäftigung mit der Materie. All dies hatte auch einen ganz erheblichen praktischen Hintergrund. Es war kein Zufall, dass zwei Bischöfe, Philipp von Harcourt und Wilhelm von Passavant, Gratians Werk besaßen. Es war, wie ein unbekannter Schreiber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Chronik Robert von Torignys hinzufügte, von Nutzen in kirchlichen Gerichten<sup>109</sup>. Die Bischöfe als oberste Richter ihrer Diözesen konnten auf Gratian und andere Sammlungen als Entscheidungshilfe in der täglichen Gerichtspraxis zurückgreifen.

### 6.1 Delegierte Gerichtsbarkeit

Eine ganz entscheidende Rolle in der Rezeption, aber auch in der Entwicklung des kanonischen Rechts spielte die delegierte Gerichtsbarkeit, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen rasanten Aufschwung nahm<sup>110</sup>. In zunehmender Häufigkeit wurde vor dem Papst Klage erhoben, der seinerseits die Entscheidung speziell für diesen Fall ausgewählten Richter übertrug. Diese Richter waren meist in geographischer Nähe zu den streitenden Parteien beheimatet. Ausgestattet mit der Autorität eines päpstlichen Auftrags waren sie in

---

106 Giraldi Cambrensis opera (wie Anm. 83) Bd. 1, S. 46; Robert BARTLETT: Gerald of Wales 1146–1223, Oxford 1982 (Oxford Historical Monographs), S. 133.

107 Giraldi Cambrensis opera (wie Anm. 83) Bd. 1, S. 46. Das Studium der beiden Rechte war eng miteinander verknüpft, vgl. Ingrid BAUMGÄRTNER: Was muss ein Legist vom Kirchenrecht wissen? Roffredus Beneventanus und seine Libelli de iure canonico, in: Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law. Cambridge, 23–27 July 1984, hg. v. Peter LINEHAN, Vatikanstadt 1988 (MIC C 8), S. 223–245.

108 John W. BALDWIN: A Debate at Paris over Thomas Becket between Master Roger and Master Peter the Chanter, in: SG 11 (1967) S. 119–132; Beryl SMALLEY: The Becket Conflict and the Schools. A Study of Intellectuals in Politics, Oxford 1973, S. 201f.

109 Chronik Torigny (wie Anm. 12), S. XXXIX–XLI, 118 und Anm. 2. Dem Schreiber war auch bekannt, dass der Bischof von Verona, Omnebene, eine abgekürzte Version des «Decretum Gratiani» verfasst hatte.

110 MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 16). Vgl. auch den Beitrag zu diesem Thema im vorliegenden Band.

der Lage, die umstrittenen Sachverhalte vor Ort zu untersuchen, dabei Einsicht in die Dokumente zu nehmen und Zeugen zu befragen. In der delegierten Gerichtsbarkeit verbanden sich auf diese Weise die Geltungskraft eines höchst-richterlichen Urteils – über dem Papst gab es keine Appellationsinstanz – mit den praktischen Notwendigkeiten einer lokalen Prozessführung. Sie allein vermochte in den meisten Fällen die zügige und angemessene Beurteilung eines Konfliktes zu gewährleisten. In sachlichen Fragen wie der Gestaltung des Verfahrens orientierten sich die delegierten Richter an den Vorgaben des kanonischen Rechts. Sie benutzten das sogenannte römisch-kanonische Zivilverfahren, das freilich gerade durch die Anwendung in solchen Gerichtsverfahren im Laufe des 12. Jahrhunderts seine entscheidenden Konturen erhielt. Rechts- und Verfahrensfragen gelangten in großer Zahl aus den Regionen an die päpstliche Kurie, wo sie vom Papst entschieden und für andere Prozesse mustergültig wurden. Nicht wenige Dekretalensammlungen gingen aus Handapparaten delegierter Richter hervor<sup>111</sup>. Sie waren gleichermaßen Anwender wie Gestalter des Kirchenrechts, wichtige „Treibriemen für die Durchsetzung des universalen Jurisdiktionsprimats“<sup>112</sup> und des Austauschs zwischen der römischen Kurie und den Regionen.

Für die Normandie lässt sich die Entwicklung dieses Phänomens gut verfolgen. Zwischen 1094 und 1216 sind rund 600 urkundliche Zeugnisse zu verzeichnen, die sich auf 386 Prozesse verteilen<sup>113</sup>. Bis in die Zeit um 1140

---

111 Vgl. Charles DUGGAN: *Papal Judges Delegate and the Making of the ‘New Law’ in the Twelfth Century*, in: *Cultures of Power. Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe*, hg. v. Thomas N. BISSON, Philadelphia 1995, S. 172–199 (ND in: Charles DUGGAN: *Decretals and the Creation of ‘New Law’ in the Twelfth Century. Judges, Judgments, Equity and Law*, Aldershot 1998 [Collected Studies Series 607] Nr. 1, mit ders. Seitenzählung); Lotte KÉRY: *Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie*, in: JOHRENDT/MÜLLER: *Römisches Zentrum* (wie Anm. 19) S. 19–45, hier S. 20, 24, 32; Harald MÜLLER: *Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit*, in: *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, hg. v. Claudia ZEY/Claudia MÄRTL, Zürich 2008, S. 51. Auf den Umstand, dass Zentren rechtlicher Aktivität oftmals auch eine hohe Konzentration päpstlicher Dekretalenempfänger aufweisen, hat zuletzt aufmerksam gemacht: Peter LANDAU: *Kanonistische Ergänzungen zur Germania und Bohemia pontificia. Päpstliche Dekretalen an Empfänger im Reich zwischen 1140 und 1198*, in: *Sacri canones servandi sunt. Ius canonicum et status ecclesiae saeculis XIII–XV*, hg. v. Pavel KRAFT, Prag 2008 (Opera Instituti historici Pragae, series C – Miscellanea 19), S. 241–257, hier S. 257. Zu den kirchenrechtlichen Sammlungen im Nordwesten Frankreichs unten bei Anm. 122.

112 Werner MALECZEK: *Rezension zu MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 16), in: *DA* 55 (1999) S. 333.

113 *Daten und Nachweise bei MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 16) Bd. 1, S. 31–47, komprimiert bei Harald MÜLLER: *Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie*, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten*

bleiben die Belege für eine delegierte Rechtsprechung des Papstes jedoch vereinzelt. Man wird dies nicht allein auf die spärlichere Gesamtüberlieferung dieser früheren Zeit zurückführen können. Vielmehr entspricht der Befund zumindest im Hinblick auf die ersten Belege den generellen Tendenzen für diese Gerichtsbarkeit im westlichen Europa. Zudem ist mit einer gewissen Abschottungstendenz der normannischen Herzöge gegenüber päpstlichen Einflüssen zu rechnen<sup>114</sup>. Erstmals für die Jahre zwischen 1140 und 1150 lässt sich eine breitere, beinahe serielle Nutzung der päpstlichen Gerichtsbarkeit feststellen, möglicherweise auch bedingt durch die gegenläufigen Entwicklungen eines nach dem Schisma erstarkten Papsttums und eines nach dem Tod Heinrichs I. im Inneren geschwächten normannischen Herzogtums. Diese Implementierung nahm ihren Ausgang in der Diözese Bayeux und war eng verbunden mit der Person des dortigen Bischofs Philipp von Harcourt. Philipp war bemüht, die Rechte seiner Diözese wiederherzustellen, besaß ein deutliches kirchenrechtliches Interesse<sup>115</sup> und nutzte zur Durchsetzung seiner Ziele Rom und die päpstliche Kurie. Bei einer *visitatio ad limina* erwirkte der Bischof im März 1145 ein Mandat Eugens III., das die Äbte von Fécamp und Troarn zur Beachtung der bischöflichen Rechte aufforderte; offenbar hatten sich hier autonom verstandene Rechtsbereiche der Klöster gebildet. Weil das Mandat unbeachtet blieb, kam es zu einem Gerichtsverfahren, das sich in der Sache noch ausweitete und das der Papst dem Erzbischof Hugo von Rouen zur Entscheidung übertrug. Die vermutlich unterlegenen Mönche lernten aus der Kontroverse, die päpstliche Gerichtsbarkeit für ihre Zwecke zu nutzen. Zumindest sind aus den Jahren 1147 bis 1149 mehrere Zeugnisse des Eingreifens delegierter Richter aus dem Umfeld der beklagten Abteien erhalten.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an stieg die Zahl der Prozesse deutlich. Zwischen 1170 und 1216 lässt sich ein Mittelwert von rund 60 Prozessen pro Jahrzehnt ablesen. Auch wenn dies nur vage Größenordnungen sind, die uns die Überlieferung nach Jahrhunderten der Verluste zuteilt, so lässt sich auf der Basis dieser Zahlen doch abschätzen, dass normannische Kläger das päpstliche Gericht zunehmend routiniert in Anspruch nahmen. Flankierende Zeugnisse in Briefen und nicht zuletzt die wachsende Zahl prozessbezogener Dekretalen aus dem französischen Nordwesten und deren Sammlungen dokumentieren zusätzlich die Verankerung dieser Form der Jurisdiktion im Rechtsleben der Region.

Während für die Phase der Etablierung zwischen 1140 und 1150 die Hinweise auf delegierte päpstliche Gerichtsbarkeit ausschließlich aus der Diözese Bayeux stammen, sind nunmehr Kläger und Beklagte aus allen Diözesen der

---

eines Kolloquiums zum Hundertjährigen Bestehen der *Regesta Pontificum Romanorum* vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg. v. Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003 (AAG phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 360–363 mit S. 371.

114 HIESTAND (wie Anm. 37) S. 54–80, hier S. 69–73.

115 Siehe dazu oben bei Anm. 102, 109.

Kirchenprovinz Rouen beteiligt. Deren soziale Schichtung erstreckt sich vom Bischof bis zum einfachen Seelsorgepriester hinab, der auf dem Umweg über Rom die Ausstattung seines Benefiziums und damit seine persönliche finanzielle Versorgungslage zu verbessern suchte. Dem entspricht die inhaltliche Bandbreite der Kontroversen<sup>116</sup>. Die formale Beanstandung einer Bischofswahl steht neben dem Streit um die Vorrechte einer Abtei, neben wirtschaftlich motivierten, gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Domklerus und der Stadtgemeinde von Rouen<sup>117</sup>, neben einer Vielzahl von Kontroversen um Kirchen, Pfründen, Patronatsrechte und Zehnten, deren Prozesskosten den Wert des umstrittenen Objekts mitunter bei weitem überschritten haben dürften. Auch die als Richter eingesetzten Personen spiegeln den erfolgreichen Einwurzelungsprozess der Jurisdiktion. War in der frühen Phase um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Bischof von Rouen die mit Abstand bevorzugte Adresse päpstlicher Delegationsmandate gewesen, so weitete sich der Personenkreis zunächst langsam. Bis zum Pontifikat Lucius' III. wurde fast immer mindestens ein Bischof mit der Durchführung eines Prozesses betraut. Danach aber begegnen in wachsender Zahl auch Domkanoniker, Äbte und andere Kleriker, wobei die Archidiakone auffällig häufig sind<sup>118</sup>. Da die Streitparteien erheblichen Einfluss auf die Auswahl der Richter besaßen, dokumentieren die Namen und Ränge der päpstlichen Delegaten, in welcher Breite der römisch-kanonische Zivilprozess in der Normandie zum Einsatz kam.

## 6.2 Auf der Suche nach Antworten: Rechtsexperten und Dekretalensammlungen

Das tägliche Geschäft der Rechtsprechung brachte manche Unklarheiten in der Interpretation des Rechts mit sich, provozierte juristische Klarstellungen und weckte den Bedarf nach handhabbaren Unterlagen zum Einsatz im Gericht. Man suchte zunächst mit den vor Ort verfügbaren *ius periti* nach Ant-

---

116 Zu den Streitgegenständen MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 16), 1, S. 116–179. Zum taktisch motivierten Prozess DERS.: Benefizienversprechen normanischer Abteien in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12. – Anfang 13. Jahrhundert), in: Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13–18 August 1996, hg. v. Kenneth PENNINGTON/Keith H. KENDALL (MIC C 11), Vatikanstadt 2001 (erschienen 2002), S. 331–360; Harald MÜLLER: Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht – eine Skizze, in: ZRGKanAbt 87 (2001) S. 138–164.

117 Harald MÜLLER: Rouen contra Rouen. Der Konflikt zwischen Bürgern und Kathedralekapitel am Ende des 12. Jahrhunderts im Spiegel der Papsturkunden, in: Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, hg. v. Lotte KÉRY/Dietrich LOHRMANN/Harald MÜLLER, Aachen 1998, S. 67–90.

118 MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 16) 1, S. 203–210.

worten<sup>119</sup>. blieb die Suche aber erfolglos, holte man – bezeichnend für das enge Zusammenwachsen des kirchlichen Kommunikationsraums – Rat von außen ein. Dies konnten die Universitäten sein, wie im Jahre 1223, als Gottfried von Loudun, Domherr von Angers und später Kantor und Bischof von Le Mans, Pariser Rechtsgelehrte um Auskunft bezüglich eines umstrittenen Zehnten bat<sup>120</sup>. Häufig aber wandte man sich direkt an den Papst, dessen Antwort ja Rechtssicherheit versprach. So erhielt zum Beispiel der Bischof von Angers, Ralph de Beaumont, von Papst Clemens III. zwischen 1187 und 1191 die Auskunft, dass Entscheidungen innerhalb der Kirche grundsätzlich nach dem Prinzip der *sanior et maior pars* zu fällen seien<sup>121</sup>.

Dieses Fragen, dieses Wissenwollen, dieses Streben nach den neuesten Informationen zeichnete verantwortlich für die großen systematischen Dekretalsammlungen, die seit den 1180er Jahren im Groß-Anjou und in der Normandie angefertigt wurden<sup>122</sup>. Sehr wahrscheinlich in Tours entstand um 1185 die Sammlung «Bambergensis». Sie basierte unter anderem auf der Sammlung «Appendix Concilii Lateranensis», die kurz nach dem dritten Laterankonzil zusammengestellt wurde und einer der wesentlichen Multiplikatoren der Dekrete des Konzils war. Die «Bambergensis» selbst erreichte rasch nach ihrer Fertigstellung die Rechtsschule in Bologna<sup>123</sup>. Tours war offensichtlich ein sehr gut vernetztes Zentrum des kanonischen Rechts, dessen Produkte auch außerhalb der eigenen Mauern großes Interesse fanden.

Zur gleichen Zeit begann man auch in Rouen, intensiv Dekretalen systematisch zu sammeln. Die Initiative hierzu ging wahrscheinlich von dem neuen, 1185 geweihten Erzbischof Walter von Coutances aus, der seine Karriere am angevinischen Hof gemacht hatte und erst 1183 zum Bischof von Lincoln gewählt worden war<sup>124</sup>. Die jüngere Forschung hat die Rouennaiser Sammlungen, die heute in der Bibliothèque nationale de France in Paris aufbewahrt

---

119 Vgl. Migne PL 215, Sp. 1489f., Nr. 176 [= POTTHAST 3538]; Migne PL 227, Sp. 276f., Nr. 239 [POTTHAST 2359].

120 Paris, BNF Collection Housseau, 6, Nr. 2567.

121 2 Comp. 3.9.1 [= JL 16554; WH 523abc].

122 Vgl. grundsätzlich zu dieser Problematik KÉRY: Dekretalenrecht (wie Anm. 111) S. 19–45, zu den Sammlungen der Normandie S. 33–37.

123 Walter DEETERS: Die Bambergensisgruppe der Dekretalsammlungen des 12. Jahrhunderts, Bonn 1956, S. 33f. erwägt Angers oder Tours als Entstehungsort; Peter LANDAU: Die Entstehung der systematischen Dekretalsammlungen in der europäischen Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: ZRGKanAbt 65 (1979) S. 120–148, hier S. 133–137, plädiert für Tours.

124 Zur Karriere Walters siehe Peter LANDAU: Walter von Coutances und die Anfänge der anglo-normannischen Rechtswissenschaft, in: „Panta rei“. Studi dedicati a Manlio Bellomo, hg. v. Orazio CONDORELLI, 5 Bde., Rom 2004, 3, S. 183–204; Jörg PELTZER: Henry II and the Norman Bishops, in: EHR 119 (2004) S. 1202–1229, 1222–1225 mit weiteren Hinweisen.

werden (ms. Lat. 3922A), intensiv untersucht<sup>125</sup>. Auf eine ausführliche Darstellung kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden. Einige knappe Hinweise genügen, um die angewandte Arbeitsweise zu illustrieren. Den Grundstock bildete die französische «Collectio Francofurtana»<sup>126</sup>, die in Folge systematisch durch neues Material ergänzt wurde. Diese Ergänzungen bildeten ihrerseits wieder systematische Sammlungen, die von der Forschung mit «Rotomagensis prima», «secunda» und «tertia» bezeichnet werden. Sie nahmen ihr Material aus ganz unterschiedlichen Quellen. «Rotomagensis prima» zog ihren Inhalt unter anderem aus der «Appendix Concilii Lateranensis»<sup>127</sup>. Die etwas spätere «Rotomagensis secunda» hingegen verarbeitete das 1190 zusammengestellte «Breviarium extravagantium» (= «Compilatio prima») Bernhards von Pavia sowie weiteres Material, zum Beispiel aus den Sammlungen Rainers von Pomposa und des englischen Kanonisten Gilbert<sup>128</sup>. Die «Rotomagensis tertia» wiederum besteht aus Exzerpten der päpstlichen Register. Die jüngste Dekretale dieser Sammlung datiert vom 25. Mai 1207<sup>129</sup>. Wahrscheinlich wurde das in «Rotomagensis tertia» aufgelistete Material kurze Zeit später in Rom erhoben, sei es im Auftrag Rouens oder durch einen Spezialisten aus Rouen selbst. Ob der 1207 verstorbene Erzbischof Walter dies noch veranlasste, ist ungewiss. Das Interesse an den neuesten Dekretalen überdauerte auf jeden Fall seinen Tod. Eine Liste mit den bisher noch nicht verarbeiteten Dekretalen der Sammlung Rainers von Pomposa enthält einen Appendix mit Dekretalen Innozenz' III. Das jüngste dieser Schreiben datiert vom 8. August 1213<sup>130</sup>.

Aber Rouen war nicht der einzige normannische Ort, an dem systematische Dekretalensammlungen erstellt wurden. Unabhängig von Tätigkeiten an der Metropolitankirche entstanden im Herzogtum zwei weitere Sammlungen,

---

125 Christopher CHENEY/Mary CHENEY: Studies in the Collections of Twelfth-Century Decretals. From the Papers of the late Walther Holtzmann, Vatikanstadt 1979 (MIC B 3), S. 135–207; CHENEY: Decretals of Innocent III (wie Anm. 75); LANDAU: Dekretalensammlungen (wie Anm. 123) S. 125, 137–43; Stanley CHODOROW: An Appendix to Rainier de Pomposa's Collection, in: BMCL 3 (1973) S. 55–61; PELTZER: Canon Law (wie Anm. 59) S. 61–62; KÉRY: Dekretalenrecht (wie Anm. 111) S. 35–37.

126 Zu dieser Sammlung nun Die Collectio Francofurtana: eine französische Decretalensammlung. Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther HOLTZMANN, hg. v. Peter LANDAU/Gisela DROSSBACH, Vatikanstadt 2007 (MIC B 9).

127 CHENEY/CHENEY: Studies (wie Anm. 126) S. 138, 147, 164f.; LANDAU: Dekretalensammlungen (wie Anm. 123) S. 125.

128 CHENEY/CHENEY: Studies (wie Anm. 126) S. 138f., 166; LANDAU: Dekretalensammlungen (wie Anm. 123) S. 125.

129 CHENEY: Decretals of Innocent III (wie Anm. 75) S. 149–63; CHENEY/CHENEY: Studies (wie Anm. 126) S. 136f.

130 CHENEY/CHENEY: Studies (wie Anm. 126) S. 140f., 166; CHODOROW (wie Anm. 126) S. 55–61.

die «Sangermanensis» und die «Abrincensis prima»<sup>131</sup>. Die «Sangermanensis» wurde um 1198 kompiliert und basierte auf der «Compilatio prima», der in Reims 1187 entstandenen Sammlung «Brugensis» und der Sammlung «Tanner» (England, 1187–1191)<sup>132</sup>. Die «Sangermanensis» diente ihrerseits wieder als Quelle für die «Abrincensis prima», die kurze Zeit später zusammengestellt wurde. Während «Sangermanensis» als eigenständige Sammlung angelegt wurde, diente «Abrincensis prima» zur Ergänzung der «Compilatio prima»<sup>133</sup>. Über den Entstehungsort und die Kompilatoren dieser Sammlungen liegen leider keine sicheren Informationen vor. «Abrincensis prima» ist in einer Handschrift überliefert, die einst der Bibliothek des Klosters von Mont St-Michel gehörte<sup>134</sup>. Das Manuskript enthält noch weiteres kirchenrechtliches Material, so die «Generalia» des englischen Kanonisten Richard Mores und seinen «Apparatus» zur «Compilatio prima». Außerdem finden sich ein stark gekürzter Gratian und eine von «Abrincensis prima» unabhängige Sammlung, die Christopher Cheney «Abrincensis secunda» taufte<sup>135</sup>. Der übrige, nicht später als 1234 zu datierende Inhalt der Handschrift hat einen deutlichen Schwerpunkt auf westnormannischen Angelegenheiten. Es ist deshalb gut vorstellbar, dass dieses Werk im Westen der Normandie, vielleicht gar auf dem Mont St-Michel selbst zusammengestellt wurde. Über den Ursprungsort der «Abrincensis prima» sagt dies allerdings noch wenig aus. Wenn man angesichts der Unabhängigkeit von den Rouennaiser Aktivitäten aber einen westnormannischen Ursprung für «Sangermanensis» und «Abrincensis prima» in Betracht zieht, so liegt

---

131 Hierzu Heinrich SINGER: Neue Beiträge über die Dekretalsammlungen vor und nach Bernhard von Pavia, Wien 1913 (SAW. PH 171, 1); Walther HOLTZMANN: Die Dekretalsammlungen des 12. Jahrhunderts. 1. Die Sammlung Tanner, in: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. II. Philologisch-historische Klasse, hg. v. der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1951, S. 83–145; Christopher CHENEY: Three Decretal Collections before Compilatio IV: Pragensis, Palatina I, and Abrincensis II, in: DERS.: Papacy (wie Anm. 75) Nr. V, S. 464–483.

132 Die «Sangermanensis» befindet sich heute in Paris, BNF Lat. 12459; SINGER (wie Anm. 132) S. 80–116; Singers Ergebnisse bezüglich der Quellen der Sangermanensis sind von Walther HOLTZMANN auf neue Grundlagen gestellt worden, 'Sammlung Tanner' (wie Anm. 132) S. 83–145. Allerdings ist Holtzmanns Annahme, dass «Tanner» normannischen und nicht englischen Ursprungs sei, von Peter Landau wieder revidiert worden, LANDAU: Dekretalsammlungen (wie Anm. 123) S. 144–146; zur «Brugensis» siehe Ludwig FALKENSTEIN: Zu Entstehungsort und Redaktor der Collectio Brugensis, in: CHODOROW: Proceedings (wie Anm. 99) S. 117–160.

133 SINGER (wie Anm. 132) S. 77, 80–116; LANDAU: Dekretalsammlungen (wie Anm. 123) S. 146.

134 Die Handschrift befindet sich heute in Avranches: Bibliothèque Municipale, ms. 149.

135 CHENEY: Three Decretal Collections (wie Anm. 132) S. 466–472; Stephan KUTTNER: Repertorium der Kanonistik (1140–1234). Prodrum corpus glossarum, Vatikanstadt 1937 (S&T 71), S. 222–226, 264, 323, 417f.; LANDAU: Dekretalsammlungen (wie Anm. 123) S. 125; OMONT (wie Anm. 101) Bd. 10, S. 68–73.

die Versuchung nahe, sie mit Nikolaus von Laigle in Verbindung zu bringen. Nikolaus kam 1198 als Magister der Domschule nach Avranches. Er ist sehr wahrscheinlich mit dem Oxforder Kanonisten gleichen Namens zu identifizieren<sup>136</sup>. Ist diese Identifizierung korrekt, so böte seine Laufbahn eine plausible Erklärung für die rasche Verbreitung der englischen Sammlung «Tanner» in der Normandie. Zumindest aber macht sie deutlich, dass in Avranches das Wissen und die Fähigkeit, kanonistisches Material zu bearbeiten, vorhanden war.

Diese knappen Beschreibungen der Sammlungen belegen nicht nur das große Interesse an und den Zugang zu den neuesten Entwicklungen im Kirchenrecht, sie zeigen auch, dass lokale Zentren der Kanonistik im Groß-Anjou und der Normandie bestanden, die ihrerseits zur Weiterentwicklung des kanonischen Rechts beitrugen. Das Abebben der Sammeltätigkeit nach 1200 kann dabei keineswegs als Rückschritt gewertet werden. Im Gegenteil, die Anfertigung der «Abrincensis prima» als Ergänzung zur «Compilatio prima» lag im Trend der Zeit zu Sammlungen von überregionaler Bedeutung<sup>137</sup>. In Rouen akzeptierte man diese Entwicklung etwas später, aber hier hatten die Kanonisten ja auch über Jahre ein eigenes, wohldurchdachtes Korpus angelegt, das den eigenen Erfordernissen immer wieder angepasst wurde.

### 6.3 Die Implementierung von Normen

Die Rechtspraxis steht im Zentrum des letzten Abschnitts dieses Beitrags. Anhand der Translation des Bischofs Wilhelm de Chemillé von Avranches nach Angers soll gezeigt werden, wie neue Normen vor Ort implementiert wurden. Gegen Ende 1197 oder Anfang 1198 wurde wahrscheinlich auf Betreiben König Richards I. die Translation Wilhelms von Avranches nach Angers beschlossen<sup>138</sup>. Was zunächst wie eine problemlose Angelegenheit aussah, entwickelte sich bald zu einem Präzedenzfall des Kirchenrechts. Denn der 1198 gewählte Papst Innozenz III. hatte seine eigenen, ganz dezidierten Ansichten über den korrekten Ablauf einer Translation. Laut Innozenz kam die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Nutzen des Wechsels eines Bischofs

---

136 Zu Nikolaus von Laigle siehe Diana E. GREENWAY: *Fasti ecclesiae Anglicanae 1066–1300*. V: Chichester, London 1996, S. 4, 8f., 41; Stephan KUTTNER/Eleanor RATHBONE: *Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century. An Introductory Study*, in: *Traditio* 7 (1949–1951) S. 279–358, hier S. 317–321; James A. BRUNDAGE: *The Crusade of Richard I: Two Canonical Quaestiones*, in: *Speculum* 38 (1963) S. 443–452, insbes. 447f.; PELTZER: *Canon Law* (wie Anm. 59) S. 65, 161–164.

137 Vgl. z. B. Kenneth PENNINGTON: *Decretal Collections 1190–1234*, in: *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234*, hg. v. Wilfried HARTMANN/Kenneth PENNINGTON, Washington 2008 (*History of Medieval Canon Law* 6), S. 293–317.

138 Für die Hintergründe siehe PELTZER: *Canon Law* (wie Anm. 59) S. 156, 202f.; zum Folgenden vgl. ebd., S. 156–161.

von einem Bistum zu einem anderen ausschließlich dem Papst zu, denn nur er konnte kraft der ihm durch Gott verliehenen Autorität die Ehe lösen, die der Bischof mit seiner Kirche einging<sup>139</sup>. Bestand der Wunsch nach einer Translation, so musste sie beim Papst postuliert werden. Innozenz war entschlossen, seinen Standpunkt durchzusetzen.

Als er hörte, dass die Erzbischöfe von Rouen und Tours, Walter und Bartholomäus, Wilhelms Translation ohne päpstliche Genehmigung durchgeführt hatten, beauftragte er den Erzbischof von Bourges mit der Untersuchung der Angelegenheit. Falls sich die Nachricht bewahrheite, sollte der Erzbischof seine Amtskollegen von ihrem Recht suspendieren, Bischöfe bestätigen und weihen zu können, und er sollte Wilhelm untersagen, seine Tätigkeiten als Bischof von Angers aufzunehmen<sup>140</sup>. So kam es, und die beiden suspendierten Erzbischöfe schickten umgehend Boten nach Rom, um sich zu entschuldigen. Sie erklärten, dass sie weder böswillig gehandelt hätten noch dass ihnen bekannt gewesen wäre, dass sie damit gegen ein päpstliches Vorrecht verstoßen würden. Ihre Entscheidung sei aufgrund der dringenden Notwendigkeit und des offensichtlichen Nutzens gefällt worden<sup>141</sup>.

*Necessitas* und *utilitas* waren die beiden Motive, die das kanonische Recht für die Translation eines Bischofs anführte. Die entsprechenden Texte fanden sich bei Gratian in Causa 7, Quaestio 1. Diese Texte ließen allerdings viel Spielraum in der Frage, wer über die Notwendigkeit und den Nutzen zu befinden hatte. In Rouen hatte Erzbischof Walter vielleicht weiteres Material zu seiner Verteidigung zur Hand. Die schon erwähnte Handschrift BNF Lat. 3922A enthielt auch Teile von Gratians «Decretum», die in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, also unmittelbar nach der 1199 zum Abschluss gekommenen Translation Wilhelms, eingetragen wurden<sup>142</sup>. Abgeschrieben wurden auch einige Texte der Causa 7, Quaestio 1, darunter c. 35 und c. 36, die jeweils kurze Passagen aus einem angeblichen Brief Papst Pelagius' II. zitieren, in dem Notwendigkeit und Nutzen als Gründe für eine Translation angeführt werden. Diese Texte wurden durch eine weitere Passage des Briefs ergänzt, die

139 Die Forschung hat die Entwicklung des innozentianischen Arguments gründlich aufgearbeitet, Kenneth PENNINGTON: Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Philadelphia 1984, S. 15–17, 89f., 95–99; Sebastian SCHOLZ: Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter, Köln 1992 (Kölner historische Abhandlungen 37), S. 206–208.

140 Die Register Innocenz' III., Bd. 1: 1. Pontifikatsjahr 1198/99: Texte, hg. v. Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER, Graz/Köln 1964 (Publikationen der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom Abt. 2, 1, 1), S. 175–178 Nr. 117 [= POTTHAST 108]. Vgl. auch MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 16), 1, S. 146, ebd. 2, S. 42f. Nr. 205.

141 Register Innozenz' III., Bd. 1 (wie Anm. 141) S. 669–671 Nr. 447 und S. 765–768 Nr. 530 (532) = 3 Comp. 1.5.2 = X 1.7.2 [= POTTHAST 575].

142 CHENEY/CHENEY: Studies (wie Anm. 126) S. 141.

am unteren Rand der Handschrift eingefügt wurde und die besagt, dass ein Erzbischof eine Translation vornehmen konnte<sup>143</sup>. Dieser Textteil ist bei Gratian nicht enthalten. Ein Kenner des kanonischen Rechts hatte sich offensichtlich auf die Suche nach Stellen gemacht, die das erzbischöfliche Translationsrecht belegten. Diese spezielle Stelle zog er höchstwahrscheinlich aus den pseudoisidorischen Dekretalen, als deren Teil der gesamte Brief Pelagius' im 9. Jahrhundert entstand<sup>144</sup>. Die falschen Dekretalen erlebten im späten 11. und 12. Jahrhundert eine Renaissance und waren im Untersuchungsgebiet leicht verfügbar<sup>145</sup>. Wann genau die Zusammenstellung des Rechtsgelehrten Rouen erreichte, ist nicht zu bestimmen. Die Tatsache aber, dass sie dort unmittelbar nach der Affäre um Wilhelms Translation vorhanden war, lässt die Vermutung zu, dass sie schon während der Angelegenheit zur Verfügung stand. Vielleicht wurde sie gar in Rouen oder Tours selbst erarbeitet.

Neben der Erarbeitung einer auf kanonischem Recht basierenden Verteidigungslinie haben die beiden Erzbischöfe möglicherweise auch ihre praktische Erfahrung ins Feld geführt. Die ihnen bekannten Fälle ließen den Papst keineswegs als einzige Entscheidungsautorität erscheinen. Zwar wurde 1163 der Wechsel Gilbert Foliots von Hereford nach London postuliert<sup>146</sup>, doch bleibt fraglich, ob Walter und Bartholomäus dies als einzig möglichen Weg einer Translation erinnerten. Weitere Bistumswechsel dürften ihre Wahrnehmung dieses Vorgangs geprägt haben. Über den Ablauf der Wechsel des Joscius von

---

143 Paris, BNF Lat. 3922A, fol. 15rb. Der angebliche Pelagius-Brief an Erzbischof Benignus ist ediert von Karl-Georg Schon <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/301.htm> (zuletzt besucht am 20.1.2010); ältere Edition in: *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, hg. v. Paul HINSCHIUS, Leipzig 1863, S. 725–730.

144 Paris, BNF Lat. 3922A, fol. 15rb unterer Rand (In eckigen Klammern sind die Varianten bzw. in einem Fall [hoc] ein hier fehlendes Wort nach Schons Edition angegeben; die Zeichensetzung folgt Schons Edition): *Qua propter [Quapropter], karissime, hiis [his] apostolicis fultus auctoritatibus, muta episcopum causa necessitatis aut utilitatis, super quo nos consulere noluisti [voluisti]; et alios fratres nostros, quibus [hoc] faciendum necessitas aut utilitas compulerit, agere doce, quia hoc, quod tibi soli scribimus, generaliter omnibus tenere mandamus, quia, sicut potestatem habes episcopos et sacerdotes regulariter titulari et ordinare, ita, ut praedictum est, causa necessitatis aut utilitatis habes et mutare ac de titulo ad titulum transferre [translatate], licet de minori ad maiorem urbem mutandus sit. Hoc tamen summopere praevidendum est, ne causa arrogantiae aut avariciae unquam fiat, quia hii [hi] a predictis canonibus dampnantur [dammantur], non illi, qui necessitate aut utilitate maiorum consilio et sana ac pura et deo placita intentione hoc faciunt.* Für eine detaillierte Analyse siehe PELTZER: Canon Law (wie Anm. 59) S. 157f. Zu den Pseudo-Isidorischen Fälschungen siehe Horst FUHRMANN: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (MGH Schr. 24/1–3), 3 Bde., Stuttgart 1972–1974, 1, S. 167–196, bes. S. 189.

145 WILLIAMS (wie Anm. 96) S. 3–93, 123–132; FUHRMANN (wie Anm. 145) 1, S. 168–194.

146 Adrian MOREY/Christopher N. L. BROOKE: Gilbert Foliot and his Letters, Cambridge 1965, S. 99 mit Anm. 1; SCHOLZ (wie Anm. 140) S. 198–201; PENNINGTON: Pope and Bishops (wie Anm. 140) S. 91–93.

St-Brieuc nach Tours (1157) oder Rotrou von Evreux nach Rouen (1164/65) liegen leider keine näheren Informationen vor<sup>147</sup>. Besser steht es für die Wechsel Baldwins von Worcester nach Canterbury (1184), Hubert Walters von Salisbury ebenfalls nach Canterbury (1193) und, besonders wichtig, Walters eigenen Wechsel von Lincoln nach Rouen (1184). In allen Fällen erfolgte der Wechsel aufgrund der Wahl des jeweiligen Domkapitels, nicht durch Postulation<sup>148</sup>.

Die Vorgänger Papst Innozenz' III. legten keinen besonderen Wert auf die Etablierung der Postulation als einzig gültiges Verfahren bei Bistumswechseln. Für sie war wichtig, dass ihnen die Wahl des transferierten Bischofs zur Konfirmation vorgelegt wurde<sup>149</sup>. Aus dieser Perspektive können die Wechsel nach Canterbury beziehungsweise Rouen durchaus als Bestätigung eines exklusiven päpstlichen Rechts, Bistumswechsel zu autorisieren, interpretiert werden. Es ist aber durchaus denkbar, dass Bartholomäus und Walter diese Vorgänge anders gedeutet haben. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts etablierte sich das Papsttum als zuständige Instanz für die Bestätigung erzbischöflicher Wahlen<sup>150</sup>. So wie der Erzbischof die Wahl eines Suffragans auf die Richtigkeit des Ablaufs und die Eignung des Kandidaten zu untersuchen hatte, oblag es dem Papst, Wahl und Eigenschaften eines zukünftigen Erzbischofs zu überprüfen. Es ist also möglich, dass die Bestätigungen der Wahlen Baldwins, Huberts und Walters durch Lucius III. beziehungsweise Coelestin III. lediglich als Wahrnehmung ihrer Funktion als übergeordnete kirchliche Instanz betrachtet wurde. Von diesem Standpunkt aus gesehen war der Umstand, dass sie transferiert wurden, lediglich ein weiterer Punkt, den Päpste bei der Bestätigung der Wahl zu untersuchen hatten, aber nicht der alleinige Grund, weshalb die Wahl ihnen vorgelegt wurde. Gemäß dieser Logik war an einer von Erzbischöfen autorisierten Translation eines Bischofs von einem Bistum zu einem anderen nichts auszusetzen. Denn hier nahmen sie schlicht ihre Pflichten als nächsthöhere Instanz wahr.

Innozenz III. akzeptierte die von Walter und Bartholomäus vorgebrachten Entschuldigungen. Er betrachtete *necessitas* und *utilitas* als gültige Gründe für einen Bistumswechsel und er mag sich der Inkonsistenzen des kanonischen Rechts bewusst gewesen sein. Vor allem aber hatte er Interesse an einem möglichst konfliktarmen Verlauf der Angelegenheit. Als beide Erzbischöfe seinen Standpunkt annahmen und Wilhelm persönlich in Rom erschien, um seine Translation zu postulieren, hatte Innozenz jeden Grund zur Zufriedenheit. Im

---

147 Vgl. PELTZER: Canon Law (wie Anm. 59) S. 76–78 (Rotrou), 173f. (Joscius).

148 Lucii III papae epistolae et privilegia, in: Migne PL 201, Sp. 1300f., Nr. 173 [= JL 15117; WH –; RI 4/4/4/2 Nr. 1266]; CHENEY: Decretals of Innocent III (wie Anm. 75) S. 72 und oben Anm. 79; PENNINGTON: Pope and Bishops (wie Anm. 140) S. 94f.

149 SCHOLZ (wie Anm. 140) S. 205f.

150 Robert BENSON: The Bishop-elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton 1968, S. 180–185.

Dezember 1198 hob er die Teilsuspendierungen von Bartholomäus und Walter auf<sup>151</sup>; im Januar 1199 befahl er in einem Brief (*Inter corporalia*) an das Domkapitel von Angers, Wilhelm als neuen Bischof anzunehmen<sup>152</sup>. Sowohl in den Schreiben an die Erzbischöfe als auch an das Kapitel von Angers erläuterte der Papst ausführlich seine Sicht der Dinge<sup>153</sup>.

Innozenz' III. entschiedenes und doch geschicktes Vorgehen zeigte unmittelbare Wirkung. Der Fall Wilhelms von Chemillé war noch nicht abgeschlossen, da starb der Bischof von Poitiers, Ademar. Kandidat für seine Nachfolge war der Bischof von Nantes, Mauritius von Blason. Das Schicksal der Amtskollegen von Tours und Rouen vor Augen wandten sich die Erzbischöfe von Bourges und Bordeaux sowie das Domkapitel von Tours direkt an Innozenz

---

151 Register Innozenz' III., Bd. 1 (wie Anm. 141) S. 669–671 Nr. 447 [= POTTHAST 451].

152 Register Innozenz' III., Bd. 1 (wie Anm. 141) S. 765–769 Nr. 530 (532) = 3 Comp. 1.5.2 = X 1.7.2 [= POTTHAST 575].

153 In der Rouennaiser Sammlung finden sich einige der Dekretalen Innozenz' III. bezüglich der Translation von Bischöfen. Sie sind allerdings nicht unter einer Rubrik zusammengestellt. Innozenz' Brief an den Bischof von Bamberg und den Magister der Domschule von Mainz, *Licet in tantum*, ist in *Rotomagensis tertia* enthalten, Register Innozenz' III., Bd. 2 (wie Anm. 92) S. 516–519 Nr. 266 (278) = 3 Comp. 1.5.4 = X 1.7.4 = 3 Rot. 54, Paris, BNF Lat. 3922A, fo. 124ra–b [= POTTHAST 942]. Innozenz' Brief an den Erzbischof von Bourges *Ne si universis universa* findet sich in der Liste der Dekretalen Rainers von Pomposa, Nr. 6, Paris BNF Lat. 3922A, fol. 237rb–vb. *Ne si universis universa* enthielt mit *Cum ex illo generali* ein weiteres Schreiben Innozenz', das in die «*Compilatio tertia*» und dann in den «*Liber extra*» unter der Rubrik *De translatione episcopi* aufgenommen wurde, Register Innozenz' III., Bd. 1 (wie Anm. 141) S. 77f. Nr. 50 = 3 Comp. 1.5.1 = X 1.7.1 [= POTTHAST 52]. Rainer war einer der ersten Kanonisten, der einen Abschnitt zur Translation mit Dekretalen Innozenz' III. anlegte, *Prima collectio decretalium Innocentii III*, in: Migne PL 216, Sp. 1173–1272, Sp. 1197–1201, 5.1, 5.2. Neben *Ne si universis universa* enthielt Rainers Sammlung noch den Brief Innozenz' III. an das Domkapitel von Angers, *Inter corporalia*. Dieses Schreiben, in dem unter anderem das fehlerhafte Verhalten der beiden Erzbischöfe ausgeführt wurde, wurde nicht mit in die Sammlung in Rouen aufgenommen. Es genügte dem Kompilator vielleicht, dass schon in *Ne si universis universa* auf das mögliche Vergehen der beiden Metropolen hingewiesen wurde. Eine Vertiefung dieser für Rouen wenig vorteilhaften Angelegenheit war sicherlich nicht in seinem Interesse. Der umstrittene Wechsel Wilhelms von Chemillé von Avranches nach Angers schlug sich zumindest indirekt noch in einem weiteren Schreiben Innozenz' nieder, das in die Sammlung aufgenommen wurde. Es handelte sich hierbei um einen Brief an das Domkapitel von Avranches, in dem der Papst die Wahl des Nachfolgers Wilhelms in Avranches, Wilhelm Tolomeus, für ungültig erklärte, nicht weil sich die gegen seine Eignung vorgebrachten Anschuldigungen bestätigt hätten, sondern weil die Wahl erfolgt sei, während der Fall Wilhelms von Chemillé noch in der Schwebe war; BNF Lat. 3922A, fol. 147ra–va = Reg. Innozenz' III., Bd. 2, S. 25–27, Nr. 18 [= POTTHAST 630].

und postulierten Mauritius' Translation. Innozenz gestattete diese aufgrund ihrer *necessitas* und *utilitas*<sup>154</sup>.

Steht das Beispiel der Translation für die Durchsetzung einer päpstlichen Vorgabe in der Region, so ist es keinesfalls repräsentativ für die Entwicklung, Homogenisierung und Implementierung des kanonischen Rechts. Hierbei handelte es sich vielmehr um Prozesse des Austauschs und gegenseitiger Stimulation zwischen Kurie, Zentren der Kanonistik und der Kirche vor Ort. Regionale Rechtsgewohnheiten mussten dabei nicht auf der Strecke bleiben. Als sich 1231 das Domkapitel von Bayeux nicht auf einen neuen Bischof einigen konnte, brachten die Wähler den Fall vor Papst Gregor IX.<sup>155</sup> Einer der Streitpunkte war die Wahlberechtigung des Domherrn Guido. Während die eine Partei argumentierte, dass Guido, der in Belleville nahe Lyon lebte, sich zu weit entfernt von Bayeux aufhielt, um das Wahlrecht auszuüben, argumentierte die andere Seite, dass gemäß der Gewohnheit der gallikanischen Kirche abwesende Kanoniker aus dem gesamten französischen Königreich zusammengerufen werden müssten. Gregor folgte dieser Argumentation in diesem Punkt und kurze Zeit später nahm Raymond de Peñafort Gregors Entscheidung in den «Liber extra» auf. Aus einer gewohnheitsrechtlichen Regelung wurde so verbindliches, von Kurie approbiertes kanonisches Recht.

Durch die Formulierung, Sanktionierung und Approbierung spielte das Papsttum eine entscheidende Rolle in der Gestaltung des Kirchenrechts. Aber es war kein autarkes System, welches das Recht aus sich selbst generierte, um es dann innerhalb der Kirche durchzusetzen. Die Impulse zur Weiterentwicklung des Rechts kamen von vielen Seiten, nicht zuletzt von den Schulen und den vielen ‚Winkeln‘ der Kirche selbst, aus denen unzählige Anfragen die Kurie immer wieder zu grundsätzlichen Entscheidungen geradezu nötigten<sup>156</sup>. Die großen Konzilien der Zeit stehen für diese wechselseitigen Prozesse. In Person der Bischöfe und Äbte kamen hier die Teile der Kirche zusammen, um gemeinsam mit dem Papst die Ausrichtung der Kirche und damit auch Fragen des Rechts zu besprechen und zu beschließen. In diese Diskussionen konnten sie ihre verschiedenen Erfahrungen und möglicherweise Positionen einbringen. So übten die Konzilien in ihren Entscheidungsfindungsprozessen auch eine wichtige Konsens stiftende Funktion innerhalb der Kirche aus<sup>157</sup>.

---

154 Register Innozenz' III., Bd. 1 (wie Anm. 141) S. 719–721 Nr. 490–492 [= POTTHAST 489–491].

155 Les registres de Grégoire IX, hg. v. Lucien AUVRAY, Nr. 741 = X 1.6.55 [= POTTHAST 9544].

156 KÉRY: Dekretalenrecht (wie Anm. 111) S. 20–23, summarisch ebd. S. 44f.: „ein dialektischer Prozess“; vgl. auch Jörg PELTZER: Master Arnulf, Archdeacon of Rouen, Unlicensed Pluralism, and *Idoneitas*. Defining Eligibility in the Early Thirteenth Century, in: Haskins Society Journal 19 (2008) S. 51–64.

157 Zu Konzilien als Versammlungsort der Kirche allgemein siehe Jürgen MIETHKE: Formen der Repräsentation auf Konzilien des Mittelalters, in: Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und

## Conclusio

Zur absolutistischen Durchsetzung ihrer Vorstellungen und Prärogativen fehlten den Päpsten des hohen Mittelalters die umfassenden Zwangsmittel. Sie mussten mehr noch als die Herrscher Europas mit ihren enger begrenzten und militärisch kontrollierbaren Untertanenverbänden darauf setzen, dass ihre Position von theologischer, historischer und auch rationaler Autorität getragen wurde. Es mag daher banal erscheinen, wenn man den Prozess des Zusammenwachsens der lateinischen Kirche, ihrer inneren Homogenisierung durch Ausrichtung auf ein römisches Zentrum als ein Geben und Nehmen charakterisiert. Gerade im Beispiel des nordwestlichen Frankreichs tritt aber dieser dialogische Prozess besonders zu Tage. Erweist schon die Auszählung der Urkunden und die Frequenz der päpstlichen Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert insbesondere die Normandie als einen Rom zwar geographisch fernem, gleichwohl intensiven Beziehungsraum, so lässt die inhaltliche Perspektive, unter der die Kontakte betrachtet wurden, den wechselseitigen Charakter deutlich zu Tage treten.

Dies gilt zum Beispiel für die personellen Verflechtungen. Kuriale Karrieren, die in Nordwestfrankreich ihren Ursprung hatten oder die über Nordwestfrankreich führten, waren nicht häufig. Erst mit dem beginnenden 13. Jahrhundert wurden solche Verbindungen intensiver. Lassen sie sich aber nachzeichnen, wie im Fall Rolands von Dol, so zeigt sich, dass sie nicht in erster Linie dem Zugriff Roms auf die Provinz dienen mussten, sondern umgekehrt lokalen Interessen an der Kurie eine kraftvolle Stimme verleihen konnten. Noch klarer tritt der regionale Impuls in der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung zu Tage. Ohne die lokale, individuelle Initiative, Streitfälle nach Rom zu tragen, hätte es die Kurie zweifellos sehr viel schwerer gehabt, ihre Autorität so kraftvoll zu entwickeln, wie dies im 13. Jahrhundert erreicht wurde. Rechtskonflikte und Rechtsanfragen boten den Päpsten geradezu die Gelegenheit, ihren Standpunkt zu formulieren und dessen Übernahme zu fördern.

Dass die Ausweitung und Homogenisierung des römischen Autoritätsbereiches gelangen, lag auch daran, dass die Kurie sich der Regionalität der Kirche nicht verschloss. Hier lassen die Quellen es einmal zu, den Prozess zu verfolgen. Auch noch so geringfügige Fälle wurden verhandelt oder delegiert; lokale Rechtstraditionen dabei nicht per se verworfen, sondern geprüft und gegebenenfalls gar zu universaler Geltung erhoben. Das Zusammenspiel zwischen lokaler, individueller Initiative und kurialer Entscheidung war für Rechtsprechung und Normentwicklung im 12. Jahrhundert konstituierend.

---

der Kirche im späten Mittelalter, hg. v. Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN, Ostfildern 2009 (Mittelalter-Forschungen 27), S. 21–36, mit weiteren Hinweisen. Vgl. auch die Hinweise in: Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Institution und Personen, hg. v. Heribert MÜLLER/Johannes HELMRATH, Ostfildern 2007 (VuF 67).

Besonders im Bereich der Rechtsentwicklung ist es deshalb angebrachter, weniger von einem (zumindest latent hierarchisch konzipierten) Dialog zwischen Zentrum und Peripherie zu sprechen als von einem Miteinander verschiedener Zentren unterschiedlicher Strahlkraft; Rouen steht hier neben Bologna oder Rom.

Nicht unbeachtet bleiben dürfen die wechselnden Phasen der Entwicklung. Ein straffes landeskirchliches Regiment der normannischen Herzöge hemmte im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert die Romkontakte des Klerus. Dass einigen päpstlichen Legaten der Zugang zur Normandie verwehrt wurde, deutet in dieselbe Richtung. Doch es wäre falsch, die Abschottung gegenüber Rom allein der herrscherlichen Politik anzulasten. Es war der normannische Klerus, der im ausgehenden 12. Jahrhundert Personen, die an das päpstliche Gericht appellierten, den Weg nach Rom zu verstellen suchte. Eine Provinzialsynode in Rouen versuchte, dieses altbekannte Übel 1190 auf dem Verordnungswege abzustellen<sup>158</sup>. Mit Widerständen in unterschiedlicher Form ist also stets zu rechnen, auch wenn sie in den Quellen selten deutlich aufscheinen. Politische, kirchenorganisatorische und auch persönliche Konstellationen wirkten unmittelbar auf die Beziehungen zwischen Rom und den Regionen ein. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass solche speziellen Konstellationen in einen allgemeinen Kommunikationsraum eingebettet waren, der kontinuierlich dichter wurde. Auch ohne direkte persönliche Vermittlung gelangten kuriale Nachrichten an ihr Ziel, fanden Konzilskanones ihren Weg in Regionen, ohne dass die Zwischenträger im einzelnen namhaft zu machen wären. All dies – die individuelle, interessen geleitete Abschirmung ebenso wie das allgemein offene Ohr für päpstliche Direktiven – spricht für die wachsende Selbstverständlichkeit im Austausch mit der römischen Zentrale.

Eine lineare oder sogar zielgerichtet auf die Zentralisierung der lateinischen Kirche zulaufende Interpretation der Befunde ist indes zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als eine Vielzahl der im Rahmen des Gesamtprojekts als notwendig erachteten Untersuchungsfelder in diesem Beitrag gar nicht bearbeitet werden konnten. Weder zur Liturgie noch zur Heiligsprechung, zu den Urkundenformularen, zu Binnenstruktur von Klosterverbänden und vielem anderen mehr konnte an dieser Stelle beigetragen werden. Manche Frage bleibt zudem unbeantwortet, weil die Quellen fehlen. So wünschenswert es etwa wäre, die Verbindung der Erzbischöfe mit Rom anhand des Pallienempfangs zu verfolgen, so ernüchternd ist die Quellenlage diesbezüglich. Nur zweimal wird in einer Papsturkunde das Pallium zum Thema erhoben. Das erste Mal in einem Schreiben Alexanders III., noch dazu in einem für das Gesamtprojekt wenig erhellenden Sinne: Alexander III. verbot Erzbischof Rotrou von Rouen, sein Pallium einem anderen Erzbischof auszuleihen, der ohne ein solches Rouen besuchte. Das Rangzeichen des Metropoliten sei personengebunden

---

158 MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 16) Bd. 1, S. 29f. Für den gesamten thematischen Rahmen vgl. ebd. S. 25–31.

und im Todesfall mit seinem Träger zu bestatten<sup>159</sup>. Die zweite Erwähnung stammt aus dem Jahr 1184, als Lucius III. dem Kapitel von Rouen die Wahl Walters von Coutances bestätigte und die Übersendung des Palliums, um die das Kapitel gebeten hatte, per Boten ankündigte<sup>160</sup>. Vor dem Hintergrund solch lückenhafter Nachrichten bleibt genau zu überlegen, in welchem Verhältnis überlieferungsbedingte Fehlanzeigen zum tatsächlichen Ausbleiben bestimmter Phänomene stehen.

Der hier vorgelegte Versuch eines Gesamtbilds beschreibt den Austausch zwischen dem französischen Nordwesten und der Kurie zweifellos noch nicht dicht genug. Aber er erlaubt einige grundsätzliche Aussagen und lädt zu weiteren Detailstudien und Überlegungen ein. Vor allem aber eröffnet er erstmals die Gelegenheit, auf einer breiteren Materialbasis und in einem größeren Betrachtungsumfang Vergleiche anzustellen mit anderen Regionen der lateinischen Christenheit. Erst durch die Konfrontation mit den Befunden aus anderen geographischen oder politischen Räumen, seien sie ähnlich oder deutlich anders konstruiert als die Normandie, Groß-Anjou und die Bretagne, wird man den eigentümlichen Charakter dieser Beziehungen zu Rom und damit die Rolle der Region in der Formierungsphase einer universalen lateinischen Christenheit bewerten können.

---

159 X 1.8.2, 1174 V 11, JL 17657, WH 386e. Die Dekretale ist identisch mit JL 12377, die von den Kanonisten in sechs Segmente zerteilt und genutzt wurde (WH 386a–f). Der Text findet sich als Ganzes in: Migne PL 200, Sp. 943–945 Nr. 1074. Vgl. dazu Ludwig FALKENSTEIN: Wilhelm von Champagne, Elekt von Chartres (1164–1168), Erzbischof von Sens (1168/69–1176), Erzbischof von Reims (1176–1202), Legat des apostolischen Stuhles, im Spiegel päpstlicher Schreiben und Privilegien, in: ZRGKan-Abt 120 (2003) S. 107–284, hier S. 169–171 mit Anm. 227.

160 Migne PL 201, Sp. 1300f., Nr. 173 [JL 15117; WH –; RI IV, 4,2, Nr. 1266]. Eine rekonstruierende Detailstudie zu dieser Form der Rombeziehung auf der Basis des reicheren Reimser Materials bietet Ludwig FALKENSTEIN: Zu verlorenen päpstlichen Schreiben und Privilegien: Palliumverleihungen an die Erzbischöfe von Reims (8.–12. Jahrhundert), in: *Eloquentia copiosus*. Festschrift für Max Kerner zum 65. Geburtstag, hg. v. Lotte KÉRY, Aachen 2006, S. 181–224.